ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden – inkl. alter Rechtslage

Inhaltsverzeichnis

Altkleider- und Altpapier, Verkauf und Sammlung	5 -
Anzeigen	6 -
Auskunftserteilung / Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern (Archiv- und Personenstandsanfragen gegen Gebühren)	6 -
Basare, Börsen, Flohmärkte	7 -
Bausteinaktionen bei Bauvorhaben (Verkauf von Bausteinen oder Orgelpfeifen)	8 -
Blockheizkraftwerke	8 -
Bücherei / Mediatheken / Autorenlesungen	8 -
Cafeteria	10 -
Devotionalien - Verkauf	11 -
Druckerzeugnisse, Verkauf (Landkarten, Postkarten, Kalender, Kirchenführer, Gesangbüche Bibeln usw.)	
Eine-Welt-Laden	12 -
Erbbaurechte	13 -
Erwachsenen-/Familienbildung (Veranstaltungen, Kurse), Kursgebühren	13 -
Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten	15 -
Fahrdienst zu Gemeindeveranstaltungen, KGR-Wochenenden etc.	17 -
Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche	17 -
Feste der Kirchengemeinde	18 -
Flohmarkt	18 -
Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren	18 -
Forstwirtschaft	18 -
Friedhof	20 -
Gaststätten	21 -
Gemeindebus	21 -
Gemeindeessen	22 -
Grundstücksverkäufe	22 -
Inventar, Verkauf von eigenem	23 -
Jugendfahrten mit Konfirmanden	23 -
Kantine / Cafeteria / Kiosk	24 -
Kerzen - Verkaufserlöse	24 -
Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte	24 -

Kirch	enführungen, Turmbesteigungen gegen Entgelt	25 -
Konz	erte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt	26 -
Kurs	angebote	27 -
Land	- und Forstwirtschaft	27 -
Lotte	erie	27 -
Mah	Izeitendienste	27 -
Mate	erialausleihe an Dritte	29 -
Med	ien, Verkauf von	29 -
Miet	- und Pachtverhältnisse	29 -
Phot	ovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke; Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien	30 -
Reise	everanstaltungen	33 -
Som	merfest	35 -
Souv	enirverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk	35 -
Spen	de	36 -
Spon	soring	37 -
Stan	dgebühren (z.B. für Flohmarkt)	39 -
Tom	bola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)	39 -
	auf und Verwertung von eigenem Inventar (z.B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel,	
	stfahrzeuge, etc.)	
	nietung und Verpachtung	
	nietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen	
	oemobile	
	nnachtsbaumverkauf	
	der diakonischen Betätigungen	
	utsorientierte Dienste	
	Diakonie- / Kleiderläden	51 -
	Schuldnerberatung	
	Tafeln / Suppenküchen	52 -
Behi	ndertenhilfe, Psychiatrie	53 -
	Ambulant betreutes Wohnen	
	Behindertenhilfe	
	Informations- , Beratungs- und Beschwerdestelle	
	Sozialpsychiatrischer Dienst	56 -
	Tagesstätte für psychisch erkrankte Menschen	

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Dia	konischer Grunddienst	56 -
	Kurvermittlung/-nachsorge	56 -
	Sozial-, Lebens- und Kurberatung	56 -
EFL	-Beratung, Schwangerenberatung, und Erziehungsberatung	57 -
	Ehe-, Familien- und Lebensberatung	57 -
	Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung	57 -
	Psychologische Beratung – Erziehungsberatung	57 -
Fra	uenunterstützungssysteme	57 -
	Beratung von Opfern von Menschenhandel	- 58 -
	Mitternachtsmission	- 58 -
	Frauen- und Kinderschutzhäuser	- 58 -
	Kontaktmobil Prostitution	58 -
	Opferberatung	- 58 -
	Prävention gegen häusliche Gewalt	- 58 -
Ges	sundheit, Alter, Pflege	59 -
	Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime	59 -
	Hausnotruf	60 -
	Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern)	61 -
	Nachbarschaftshilfe	61 -
	Offene Altenarbeit (hauptamtliche Angebote für alte Menschen)	62 -
Kin	der, Jugend, Familie	63 -
	Ambulante erzieherische Hilfen	64 -
	Fachbereich Pflegefamilien	65 -
	Familienzentren	65 -
	Ganztagesbetreuung an Schulen	65 -
	Jugendhilfe inkl. Mobile Jugendarbeit	65 -
	Kindergärten, Kindertagesstätten, Hort	65 -
	Kindergartenfachberatung	65 -
	Mehrgenerationenhäuser	66 -
	Schulsozialarbeit	66 -
	Tageselternvermittlung/Qualifizierung von Tageseltern	66 -
Mig	grationsdienste	67 -
	Dolmetscherpool	67 -
	Flüchtlingsarbeit	- 68 -

	Integrationskurse	· 68
	Rückkehrberatung	68
Sucl	hthilfe	68
	Ambulante Therapie und Nachsorgetherapie	68
	Schulung Spielhallenpersonal	69
	Seminare MPU/Raucherentwöhnungen durch PSB	69
	Suchtberatung PSB (auch im Vollzug)	· 70 ·
	Vorträge/Präventionsveranstaltungen durch PSB	70

Altkleider- und Altpapier, Verkauf und Sammlung

Alte Rechtslage:

Der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer oder ähnlichen Einrichtung bzw. aus dem Altpapierverkauf stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer oder ähnlichen Einrichtung kann einen Zweckbetrieb begründen, wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen. Die Leistungen an Bedürftige und Nichtbedürftige unterliegen dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8 UStG).

Der Steuersatz bei Weiterverkauf von gesammeltem Altmaterial beträgt 19 %. Bei Abgabe von metallischem Schrott (Anlage 3 des UStG) an einen Schrotthändler ist dieser Schuldner der USt, somit ist der Umsatz bereits versteuert (Nettogutschrift).

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Der Verkauf der Altkleider bzw. des Altpapiers erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer oder ähnlichen Einrichtung kann einen Zweckbetrieb begründen, wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen. Die Leistungen an Nichtbedürftige unterliegen dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG).

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen, auch an hilfsbedürftige Personen dem Steuersatz von 19 %.

Der Steuersatz bei Weiterverkauf von gesammeltem Altmaterial beträgt 19 %. Bei Abgabe von metallischem Schrott (Anlage 3 des UStG) an einen Schrotthändler ist dieser Schuldner der Umsatzsteuer, somit ist der Umsatz bereits versteuert (Nettogutschrift).

- 5 -

Anzeigen

Alte Rechtslage:

Der Verkauf von Anzeigen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen

für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind

steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Der Verkauf von Anzeigen (z.B. in Pfarrbriefen, auf Plakaten, in Schaukästen oder auch aus

der Bereitstellung von Werbeflächen an Gebäuden der Kirchengemeinde) erfolgt auf privat-

rechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Um-

satzsteuer.

Hierunter fallen z. B. auch Einnahmen aus der Bereitstellung von Werbeflächen an Gebäu-

den der Kirchengemeinde (auch an Gerüsten bei Renovierungsarbeiten).

Eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kommt nicht in Betracht (Abschnitt 4.12.6

Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6, 7 UStAE)

Beispiel:

Die Kirchengemeinde druckt in ihrem Gemeinde-/Pfarrbrief eine einseitige Anzeige des örtli-

chen Getränkehandels ab. Für die einmalige Anzeige zahlt der Getränkehandel 196,00 €.

Die Einnahme aus der Schaltung der Anzeige im Gemeinde- und Pfarrbrief ist mit 19% Um-

satzsteuer zu versteuern.

Bei schlichtem Dankhinweis s. auch Erläuterungen zu Sponsoring

Auskunftserteilung / Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern (Archiv-

und Personenstandsanfragen gegen Gebühren)

Alte Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Hierbei handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, insoweit ist diese nicht steuerbar.

- 6

Evangelischer Oberkirchenrat

Sachgebiet Steuern

Neue Rechtslage:

Häufig wird es sich um Personenstandsanfragen z.B. im Rahmen von Ahnenforschung han-

deln. Es handelt sich um eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt, die nicht steuer-

bar ist (§ 2b Abs. 1 UstG).

Die Auskünfte / Bescheinigungen und Abschriften werden auf öffentlich-rechtlicher Grundla-

ge (Archiv- und Gebührenverordnung) erbracht werden, und auch eine Wettbewerbssituation

ist ausgeschlossen.

Basare, Börsen, Flohmärkte

Alte Rechtslage:

Der Verkauf gesammelter und gebastelter Gegenstände im Rahmen von Basaren, Börsen

oder Flohmärkten stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für

gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuer-

bar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Der Verkauf von gesammelten und gebastelten Gegenständen im Rahmen eines von der

Kirchengemeinde organisierten "(Weihnachts-)Basars" oder "Flohmarktes" stellt unabhängig

von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit steuerpflichtige

Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Einnahmen aus der

Tätigkeit unterliegen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Für den Verkauf von Landkar-

ten, Bücher usw. ist der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden.

Hinweis: Für die schenkweise Überlassung von Gegenständen, um diese beispielsweise auf

einem Basar zu verkaufen, dürfen keine Zuwendungsbestätigungen nach § 10b EStG aus-

gestellt werden.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet einen Weihnachtsbasar. Jeder Aussteller hat eine Stand-

gebühr von 10,00 € zu entrichten. Daneben verkauft die Kirchengemeinde Kuchen und Ge-

tränke. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Kuchen und Getränken werden an die Organi-

sation "Brot für die Welt" gespendet.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 7 -

Die Einnahmen aus den verschiedenen Tätigkeiten betragen wie folgt:

Standgebühren: 150,00 €

Verkauf von Kuchen und Getränken: 300,00 €

Alle Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Vergabe der Stände und der Verkauf

von Kuchen und Getränken auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Es ist für die Bewertung

der Steuerpflicht unerheblich, wofür die Einnahmen verwendet werden. Die Umsatzsteuer

beträgt 19 %.

Bausteinaktionen bei Bauvorhaben (Verkauf von Bausteinen oder Orgelpfeifen)

Alte Rechtslage:

Der Verkauf von Bausteinen oder Orgelpfeifen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und

soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor.

Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Soweit die gebrauchten Steine und Orgelpfeifen verkauft werden, erfolgt dies auf privatrecht-

licher Grundlage. Die Einnahmen unterliegen damit ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Werden lediglich Spenden gesammelt und die Pfeife/Stein werden als "Dankeschön" dazu-

gegeben kann ein nicht steuerbarer Umsatz angenommen werden, sofern weder Höhe der

Spende bzw. der Preis der Pfeife/des Steins festgelegt ist und die "Gegenleistung" von un-

tergeordnetem (materiellen) Wert ist.

Blockheizkraftwerke

s. Photovoltaikanlagen

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Bücherei / Mediatheken / Autorenlesungen

Alte Rechtslage:

- Q .

Bei der Ausleihe von kirchlichen Medien kann es sich um eine hoheitliche Aufgabe handeln, insoweit ist diese nicht steuerbar. Soweit die Bücherei neue oder andere Medien verkauft, stellt dies eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Für die steuerliche Behandlung der Umsätze der Bücherei einer Kirchengemeinde kommt es darauf an, wie das Ausleihverhältnis genau ausgestaltet ist:

a) Leiht die Bücherei Medien auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung gegen Gebühr aus, kommt die Nicht-Steuerbarkeit der Umsätze gem. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG in Betracht. Denn gem. § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG sind u. a. Umsätze der Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände von der Umsatzsteuer befreit.

Büchereien anderer Rechtsträger können diese Steuerbefreiung ebenfalls in Anspruch nehmen, sofern die zuständige Landesbehörde dem Rechtsträger eine Bescheinigung gem. § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG ausstellt, dass die Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie die Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände.

Durch eine entsprechende Bescheinigung wären in diesem Fall die Umsätze der Kirchengemeinde nicht steuerbar. Eine Wettbewerbsverzerrung ist dann nicht ergeben, da vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG steuerfrei sind.

Verfügt die Kirchengemeinde nicht über eine entsprechende Bescheinigung, sind die Umsätze steuerbar und steuerpflichtig.

b) Leiht die Bücherei hingegen Medien auf privatrechtlicher Grundlage gegen ein Entgelt aus, handelt es sich hierbei um grundsätzlich steuerbare Umsätze. Die Kirchengemeinde kann die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG in Anspruch nehmen, sofern die zuständige Landesbehörde der Kirchengemeinde eine Bescheinigung ausstellt, dass die Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie die Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände. Liegt eine entsprechende Bescheinigung nicht vor, sind die Umsätze steuerpflichtig.

c) Die Veräußerung von nicht mehr für den Verleih vorgesehenen Büchern und Medien durch kirchliche Büchereien sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 20a bzw. §

4 Nr. 28 UStG steuerfrei. Demgegenüber sind Einnahmen aus dem Verkauf neuer

oder anderer Medien (z. B. auch aus Bücherspenden) generell umsatzsteuerpflichtig.

Von den Umsätzen der Büchereien sind die Umsätze der kirchlichen Bücherstud)

ben/kirchlichen Buchhandlungen abzugrenzen. Die Umsätze der Bücherstuben sind

grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig.

Lesungen und vergleichbare Veranstaltungen mit Autoren sind umsatzsteuerbar und -

pflichtig.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine christliche Bücherstube. Die Einnahmen im Januar betra-

gen:

Verkauf von Printmedien und Zeitschriften: 1.000.00 €

Andere Medien (z. B. CDs): 130,00€

Devotionalien: 100,00€

(z. B. Schlüsselanhänger, Lesezeichen)

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf der Medien auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Der Verkauf der Printmedien und Zeitschriften wird mit dem ermäßig-

ten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus dem Verkauf aller weiteren

Medien sowie den sonstigen Einnahmen werden mit 19 % versteuert.

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 934,58 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (65,42 €) =

1.000,00€

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 193,28 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (36,72 €) =

230,00 €

Cafeteria

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

siehe Erläuterungen zu Kantine / Cafeteria / Kiosk

- 10 -

Devotionalien - Verkauf

Alte Rechtslage:

Der Verkauf von Devotionalien stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen

sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Der Verkauf von Devotionalien (z.B. Ketten mit Kreuzanhänger) stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. und

damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer

Druckerzeugnisse, Verkauf (Landkarten, Postkarten, Kalender, Kirchenführer, Ge-

sangbücher, Bibeln usw.)

Alte Rechtslage:

Der Verkauf von Druckerzeugnissen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig. Für Landkarten, Bücher usw. beträgt der Steuersatz

7 %.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Der Verkauf von Druckerzeugnissen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Für Landkarten, Bücher usw. beträgt der Steuersatz 7 %. Andere Druckerzeugnisse, wie z.B. Postkarten, Kalender, An-

sichtskarten unterliegen dem Steuersatz von 19%.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde bietet in ihrem Gemeindehaus Kirchenführer für die Region und Kinderbibeln an. Hieraus erzielt sie Einnahmen i. H. v. 350,00 €. Darüber hinaus erzielt sie aus

dem Verkauf von Postkarten Einnahmen i. H. v. 50,00 €.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Die Einnahmen werden für die Kirchen-

führer und Bibeln mit 7 % versteuert, für die Postkarten mit 19 %.

- 11 -

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 327,10 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (22,90 €) =

350,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 42,02 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (7,98 €) =

50,00 €

Eine-Welt-Laden

Alte Rechtslage:

Der Verkauf von Wirtschaftsgütern im Rahmen eines Eine-Welt-Laden stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig. Je nach verkauftem Produkt kann der ermäßigte Steuersatz anfallen (insbesondere bei Lebensmitteln oder Bücher).

Neue Rechtslage:

Das Betreiben eines Eine-Welt-Ladens stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Je nach verkauftem Produkt kann der ermäßigte Steuersatz anfallen (insbesondere bei Lebensmitteln oder Bücher).

Beispiel:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Die Kirchengemeinde betreibt einen Eine-Welt-Laden. 20 % des Gewinns wird an Brot für die Welt gespendet. Die Einnahmen aus dem Eine-Welt-Laden betragen im Dezember:

Bücher und Zeitschriften: 270,00 €

Lebensmittel: 150,00 €

Sonstige Artikel (z. B. Kleidung, Taschen): 360,00 €

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf der Ware auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Der Verkauf der Bücher und Zeitschriften sowie der Lebensmittel wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus sonstigen Artikeln werden mit 19 % versteuert.

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 392,52 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (27,48 €) =

420,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 302,52 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (57,48 €) =

360,00 €

Erbbaurechte

Alte Rechtslage:

Im Rahmen der Vermögensverwaltung liegt ein nicht steuerbarer Umsatz vor.

Neue Rechtslage:

Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen ab 2021 der Umsatzbesteuerung. Die Bestellung des Erbbaurechts ist eine sonstige Leistung und stellt einen steuerbaren Umsatz dar, der jedoch nach § 4 Nr. 9 a UStG steuerfrei ist. Die vereinnahmten Zinsen

sind ebenfalls steuerbar, jedoch nach § 4 Nr. 12 c) UStG steuerbefreit.

Wird das Erbbaurecht an einen Unternehmer vergeben, sind die Einnahmen ebenfalls steuerfrei. Die Kirchgemeinde kann sie aber unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 9 a UStG als steuerpflichtig behandeln (optieren), wenn der Unternehmer das Grundstück- für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet; die Option zur Umsatzsteuer ist gem. § 9 Abs. 3 UStG im notariell zu beurkundenden Vertrag zu erklären.

Die Pachteinnahmen werden in diesem Fall mit 19 % versteuert.

Erwachsenen-/Familienbildung (Veranstaltungen, Kurse), Kursgebühren

Alte Rechtslage:

Die Umsätze sind als hoheitliche Tätigkeit nicht steuerbar. Dies gilt jedoch nur für Kurse,

soweit sie einen kirchlichen Charakter haben (i.S.d. Verkündigungsauftrags).

Handelt es sich um weltliche Kursangebote, stellt dies eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar, können aber auch unter den Voraussetzungen des § 4 Nr.

22a UStG steuerfrei sein.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 13 -

Einnahmen aus Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen unterliegen grundsätzlich der

Umsatzbesteuerung. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die

Verpflegung unterliegt dem regulären Steuersatz von 19 %.

Neue Rechtslage:

Werden die Gebühren für kirchliche Veranstaltungen und Kurse auf öffentlich-rechtlicher

Grundlage mit entsprechender Finanzierungsform (z.B. Satzung) erbracht, ist die Kirchen-

gemeinde insoweit nicht Unternehmer. Zu einer Wettbewerbsverzerrung kann es nicht kom-

men, da vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen gem. § 4 Nr.

22a UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Die Einnahmen wären dann nicht steuerbar.

Erfolgt die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage, sind die Einnahmen grund-

sätzlich steuerbar. Soweit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 22a UStG (nur kostendeckend,

belehrender oder wissenschaftlicher Art) vorliegen, sind die Leistungen steuerfrei.

Sonstige Kurse (mit weltlichen Inhalten) auf privatrechtlicher Basis sind steuerbar, können

aber auch unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei sein.

Einnahmen aus Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen unterliegen grundsätzlich der

Umsatzbesteuerung. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die

Verpflegung unterliegt dem regulären Steuersatz von 19 %.

Ggf. sind Teilnehmergebühren, o.ä. aufzuteilen.

Beispiel 1 – Seminar allgemein mit Übernachtung und Verpflegung:

Die Kirchengemeinde bietet einen Wochenendkurs "Einführung in die Spiritualität" an. Der

Kurs wird in der eigenen Fortbildungseinrichtung angeboten. Die Kursgebühr beträgt 160,00

€. Für die Übernachtung und Verpflegung zahlen die Teilnehmer 180,00 € (90,00 € Über-

nachtung zzgl. 90,00 € Verpflegung).

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Kursteilnahme und Übernachtung auf

privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen aus der Kursgebühr sind steuerfrei, wenn

sie überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nr. 22 Buchstabe a)

UStG). Die Übernachtung und Verpflegung sind aufzuteilen. Die Übernachtung unterliegt

dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Verpflegung unterliegt grundsätzlich dem regulä-

- 14 -

ren Steuersatz von 19 %. Die Umsatzsteuer ist aus den Entgelten wie folgt herauszurechnen:

Bemessungsgrundlage Umsätze steuerfrei: 160,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:

84,11 € (netto) * 7 % Umsatzsteuer (5,89 €) = 90,00 €

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:

75,63 € (netto) * 19 % Umsatzsteuer (14,37 €) = 90,00 €

Beispiel 2 – Seminar allgemein ohne Übernachtung und Verpflegung:

Die Kirchengemeinde bietet einen Kurs "Einführung in die Spiritualität" an. Dieser findet acht Wochen lang einmal pro Woche im Gemeindehaus statt. Die Einnahmen aus der Kursgebühr betragen 360,00 €. Eine Verpflegung der Teilnehmer findet nicht statt.

Die Einnahmen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, da der Kurs "Einführung in die Spiritualität" auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Die Einnahmen sind jedoch steuerfrei, wenn sie überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG).

Es muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Die steuerfreien Umsätze (hier: 360,00 €) sind in der Umsatzsteuererklärung anzugeben.

Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage, Wallfahrten

Alte Rechtslage:

Die Umsätze sind als hoheitliche Tätigkeit nicht steuerbar. Dies gilt jedoch nur für Kurse, soweit sie einen kirchlichen Charakter haben (i.S.d. Verkündigungsauftrags).

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Besinnungs- und Einkehrtage, Exerzitien, religiöse und pastorale Seminare, Schulungen, wie auch kirchenspezifische Veranstaltungen von kirchlichen Fortbildungs- und Tagungsstätten sind gemäß § 2b Abs. 1 UStG nicht steuerbar. Dies gilt auch für Entgelt(anteile) für die Abgabe von geringfügigen Verpflegungsleistungen (wie z. B. die Bewirtung mit kalten Gerichten

wie Sandwiches und belegten Brötchen, Kaffee und Kuchen), welche bei zeitlich eng be-

messenen Tagesveranstaltungen zur Gewährleistung der Kontinuität und eines ordnungs-

gemäßen Tagungsablaufs unerlässlich erscheinen. Entgeltanteile, die auf darüberhinausge-

hende Verpflegungsleistungen (z. B. für Frühstück, Mittag- und/oder Abendessen) sowie

Beherbergungsleistungen entfallen, sind in Höhe der dafür entstandenen Kosten im Verhält-

nis zu den Gesamtkosten der Veranstaltung zu schätzen.

Bei Exerzitien, Besinnungstagen u. ä. sollen Menschen mit dem Evangelium in Berührung

gebracht sowie bei der Suche nach Sinn und Orientierung durch innere Einkehr und Gebet

begleitet werden. Die Seelsorge / Verkündigung steht dabei im Vordergrund. Der rein kirchli-

che / liturgische Charakter ist entscheidend und muss auch aus dem Programm ersichtlich

sein (z. B. durch ständige Begleitung einer Pfarrerin / eines Pfarrers bzw. einer Seelsorgerin

/ eines Seelsorgers, liturgisch ausgerichtetes Konzept). Eine Kombination mit touristischen

Elementen ist auszuschließen.

Bei den genannten Angeboten handelt es sich um eine originär kirchenhoheitliche Aufgabe,

die nicht steuerbar ist, sofern sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. öffentlich-

rechtliche Gebührensatzung) erbracht wird und die Voraussetzungen des § 4 Nr. 22 a) UStG

erfüllt sind. Es würde insoweit keine Wettbewerbsverzerrung vorliegen (§ 2b Abs. 2 Nr. 2

UStG).

Beispiel:

Die Kirchengemeinde bietet ein Wochenende der Einkehr an. Der Kurs wird in der eigenen

Fortbildungseinrichtung angeboten. Die durch öffentlich-rechtliche Satzung festgelegte Kurs-

gebühr beträgt 160,00 €. Für die Übernachtung und Verpflegung zahlen die Teilnehmer

180,00 € (90,00 € Übernachtung zzgl. 90,00 € Verpflegung).

Die Einnahmen aus der Kursgebühr sind nicht steuerbar, da das Kursangebot auf öffentlich-

rechtlicher Grundlage erbracht wird und vergleichbare auf privat-rechtlicher Grundlage er-

brachte Leistungen nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG steuerfrei wären. Übernachtung und

Verpflegung sind aufzuteilen. Die Übernachtung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und

unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Verpflegung unterliegt grundsätzlich dem

regulären Steuersatz von 19 %.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 84,11 € (netto) * 7 % USt (5,89 €) = 90,00 €

(brutto)

- 16 -

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 75,63 € (netto) * 7 % USt (14,37 €) = 90,00 € (brutto)

Sofern Verträge auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen werden und/oder ein privatrechtliches Entgelt verlangt wird, handelt es sich um eine grundsätzlich steuerbare Tätigkeit.

Siehe hierzu: - BFH v. 03.03.2011 - V R 23/10, BStBI 2012 II S. 74. Unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 22 a) UStG sind die Umsätze steuerfrei.

Fahrdienst zu Gemeindeveranstaltungen, KGR-Wochenenden etc.

s. Erläuterungen zu "Gemeindebus"

Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche

Alte Rechtslage:

Die Umsätze sind als hoheitliche Tätigkeit nicht steuerbar.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Werden die Entgelte für die Ferienbetreuung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mit entsprechender Finanzierungsform (z.B. Satzung) erbracht, ist die Kirchengemeinde insoweit nicht Unternehmer. Zu einer Wettbewerbsverzerrung kann es nicht kommen, da vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen gem. § 4 Nr. 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Die Einnahmen wären dann nicht steuerbar.

Erfolgt die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage, sind die Einnahmen grundsätzlich steuerbar.

Die Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche durch Kirchengemeinden ist nach § 4 Nr. 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschn. 4.25.1. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UStAE). Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres.

Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.

s. auch "Reisen - vereinnahmte Entgelte"

Feste der Kirchengemeinde

Altes Recht:

Der Verkauf insbesondere von Speisen und Getränken im Rahmen von Gemeindesfesten stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten

35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neues Recht:

Bei Festen der Kirchengemeinde stellen die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und

Getränke, selbst gebastelten Dingen, Eintrittsgelder usw., unabhängig von der Verwendung

der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätig-

keit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Ein-

nahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Flohmarkt

s. Erläuterungen zu "Basare, Börsen, Flohmärkte"

Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren

Alte Rechtslage:

Der Übergang eines Grundstücks im Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG und im

Umlegungsverfahren nach dem BauGB unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, da

kein Leistungsaustausch vorliegt. Wird eine Geldentschädigung gezahlt, ist die Bereitstellung

von Flächen insoweit umsatzsteuerbar, allerdings kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr.

9 Buchstabe a UStG in Betracht (Abschn. 1.1. Abs. 19 UStAE).

Neue Rechtslage:

s. alte Rechtslage

Forstwirtschaft

Alte Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 18 -

Der Verkauf von Sägewerkserzeugnissen und Holz stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar

und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA

vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Fallen die Umsätze unter Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft, ist die Besteuerung zu

Durchschnittssätzen mit 5,5 % für Holzverkauf und 10,7 % für Sägewerkserzeugnisse maß-

gebend.

Neue Rechtslage:

Der Verkauf von Holz und Sägewerkserzeugnissen erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage

und unterliegt der Umsatzsteuer (5,5 % bzw. 10,7 %).

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

grundsätzlich eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen vor. Zweck der Durchschnittsbe-

steuerung ist es, den Land- und Forstwirt weitgehend von Aufzeichnungspflichten für die

Umsatzsteuer zu entlasten. Dazu werden Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftli-

che Betriebe sowohl für die Umsatzsteuer als auch für die Vorsteuerbeträge festgesetzt.

Land- und Forstwirte dürfen demnach ihren Abnehmern Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Im Ergebnis ergibt sich allerdings durch die Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe keine Steuer-

zahllast. Es kann jedoch auch auf die Anwendung dieser Durchschnittssatzbesteuerung ge-

genüber dem Finanzamt verzichtet werden; dann unterliegen die Umsätze der Regelbesteu-

erung.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde unterhält einen forstwirtschaftlichen Betrieb. Aus dem Holzverkauf er-

zielt sie Einnahmen i. H. v. 20.000,00 € im Kalenderjahr.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf auf privatrechtlicher Grundla-

ge beruht. Die Einnahmen werden nach den Durchschnittsätzen versteuert. Die Umsatz-

steuer beträgt 5,5 %. Durch den Vorsteuerabzug in gleicher Höhe ergibt sich keine Steuer-

zahllast.

Sofern kein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vorliegt, unterliegen die Umsätze der Re-

gelbesteuerung.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 19 -

Friedhof

Alte Rechtslage:

Im Bereich des Friedhofswesens können steuerpflichtige Einnahmen und nicht steuerbare

Einnahmen erzielt werden. Die originären Friedhofsleistungen, wie z.B. Grabaushub, Aus-

schmückung des ausgehobenen Grabes, Nutzungsgebühren Grab und Trauerkapelle etc.

sind (kirchen-)hoheitliche Tätigkeiten und somit nicht steuerbar. Grabpflegeleistungen sind,

soweit sie > 35.000 € sind, steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Im Bereich des Friedhofswesens können steuerpflichtige Einnahmen und nicht steuerbare

Einnahmen erzielt werden.

Die originären Friedhofsleistungen, wie z.B. Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobe-

nen Grabes, Nutzungsgebühren Grab und Trauerkapelle etc. sind (kirchen-)hoheitliche Tä-

tigkeiten. Entsprechende Dienstleistungen sind unter der Voraussetzung, dass diese auf öf-

fentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) erbracht werden, nicht

steuerbar.

Die Friedhofsverwaltung bzw. die Aufgaben des Bestattungswesens sind eine (kirchen-) ho-

heitliche Aufgabe. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen

Gebührensatzung. Die Einnahmen sind nicht steuerbar.

Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege) oder der Blumenverkauf erfolgen auf

privatrechtlicher Grundlage und unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde hat aufgrund der Pflege der Gräber aus der Friedhofsverwaltung Ein-

nahmen in Höhe von 44.000,00 € im Kalenderjahr. Außerdem verkauft sie Blumen zur Be-

pflanzung der Gräber. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Blumen betragen 35.000,00 € im

Kalenderjahr. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Pflege der Gräber und

der Blumenverkauf auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Der Verkauf der Blumen wird mit

dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus der Grabpflege

werden mit 19 % versteuert. Die Umsatzsteuer ist aus den Entgelten wie folgt herauszurech-

nen:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 20 -

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 35.000,00 € / 1,07 = 32.710,28 € Umsatzsteuer 7 %: 32.710,28 € x 7 % = 2.289,72 € Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 44.000,00 € / 1,19 = 36.974,79 € Umsatzsteuer 19 %: 36.974,79 € x 19 % = 7.025,21 €

Anmerkung: Selbst, wenn die Grabpflegeleistungen durch Gebühren im Rahmen einer Gebührenordnung erhoben werden, sind die Einnahmen hieraus umsatzsteuerpflichtig, da die Kirchengemeinde mit der Grabpflegeleistung in Konkurrenz zu privaten Dienstleistern tritt. Die Voraussetzungen des § 2b UStG sind nicht erfüllt. Es wäre im Falle der Nicht-Besteuerung mit größeren Wettbewerbsverzerrungen zu rechnen.

Gaststätten

Alte Rechtslage:

Der Verkauf von Speisen und Getränken in eigenbewirtschafteten Gaststätten stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Die Verpachtung einer Gaststätte in einem kircheneigenen Gebäude (z.B. Waldheim) an einen fremden Betreiber ist der Vermögensverwaltung zuzuordnen und nicht steuerbar.

Neue Rechtslage:

Sowohl die Einnahmen aus dem eigenen Betrieb durch die Kirchengemeinde als auch die Einnahmen aus der Verpachtung eines komplett eingerichteten, mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar usw. ausgestatteten Gewerbebetriebs (z.B. Gaststätte) sind umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Gemeindebus

Alte Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Der entgeltliche Verleih des Gemeindebusses an Dritte stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Die entgeltliche Überlassung eines Gemeindebusses an Dritte (auch selbständige kirchliche

Körperschaften) sowie die entgeltliche Personenbeförderung – bspw. vom/zum nächstgele-

genen Bahnhof oder ein "Abholdienst" für den Gottesdienstbesuch etc. erfolgt auf privat-

rechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Um-

satzsteuer.

Gemeindeessen

Alte Rechtslage:

Der Verkauf von Speisen und Getränken stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit

die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Ein-

nahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Sämtliche Einnahmen eines Gemeindeessens, Cafés u.ä. stellen unabhängig von der Ver-

wendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflich-

tige Tätigkeit dar, da der Verkauf auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt; dies gilt insbesonde-

re für den Verkauf von Speisen und Getränken.

Sofern die Speisen und Getränke ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerpflicht.

Grundstücksverkäufe

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Alte Rechtslage:

Der Verkauf einzelner Grundstücke unterliegt der Vermögensverwaltung und ist nicht steuer-

bar.

Sofern ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, unterliegt der Umsatz der Umsatzsteu-

er. Ein gewerblicher Grundstückshandel ist gegeben, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr

als drei Objekte verkauft werden, die in Veräußerungsabsicht erworben oder bebaut wurden.

Für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels ist es erforderlich, dass von

vornherein Veräußerungsabsicht bestand. Diese wird immer vermutet, wenn die Veräuße-

rung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung steht. Ein enger zeitli-

cher Zusammenhang wird immer angenommen, wenn zwischen Erwerb, Baubeginn oder

Modernisierung und Veräußerung des Objekts nicht mehr als fünf Jahre liegen.

- 22 -

Neue Rechtslage:

Der Verkauf von Grundstücken erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Einnahmen sind

somit steuerbar, jedoch steuerfrei nach § 4 Nr. 9a UStG.

Sofern ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, unterliegt der Umsatz der Umsatzsteu-

er. Ein gewerblicher Grundstückshandel ist gegeben, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr

als drei Objekte verkauft werden, die in Veräußerungsabsicht erworben oder bebaut wurden.

Für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels ist es erforderlich, dass von

vornherein Veräußerungsabsicht bestand. Diese wird immer vermutet, wenn die Veräuße-

rung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung steht. Ein enger zeitli-

cher Zusammenhang wird immer angenommen, wenn zwischen Erwerb, Baubeginn oder

Modernisierung und Veräußerung des Objekts nicht mehr als fünf Jahre liegen.

Inventar, Verkauf von eigenem

s. Erläuterungen zu "Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar"

Jugendfahrten mit Konfirmanden

Alte Rechtslage:

Die Umsätze sind als hoheitliche Tätigkeit nicht steuerbar.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Jugendfahrten mit z. B. Konfirmanden etc. sind Bestandteil des kirchlichen Verkündigungs-

auftrags, der – nach Maßgabe einer kirchlichen Norm - nicht steuerbar ist und damit nicht der

Umsatzsteuer unterliegt. Hierzu zählen aus kirchlicher Sicht u. a. Ausflüge mit Konfirmanden

etc., da hier die Glaubensvermittlung im Vordergrund steht.

Hilfsweise sind derartige Fahrten jedoch nach § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei (Voraussetzungen

müssen im Einzelfall geprüft werden). Ggf. sind als Grundlage für die öffentlich-rechtliche

Durchführung entsprechende Gebührenordnungen zu erlassen.

siehe auch Erläuterungen zu "Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche"

- 23 -

Kantine / Cafeteria / Kiosk

Alte Rechtslage:

Der Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen einer Kantine, Cafeteria oder Kiosk stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten

35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Dies gilt auch wenn die Kantine, Cafeteria oder Ki-

osk nur der Personalverpflegung dient. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Der Betrieb einer Kantine, einer Cafeteria oder eines Kiosks, auch wenn diese nur für Mitar-

beitende zugänglich sind, stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige

Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit un-

terliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Kerzen - Verkaufserlöse

Alte Rechtslage:

Der Verkauf von Kerzen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für

gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuer-

bar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Die Abgabe von Osterkerzen, Votiv-Kerzen, Friedenslichtern u.ä. stellt keine dem eigentli-

chen Kirchenzweck typische Aufgabe im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag

dar. Es handelt sich beim Verkauf und den Einnahmen grundsätzlich um eine steuerpflichtige

Tätigkeit, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt und damit unter-

liegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte

Alte Rechtslage:

Der Betrieb von Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorten durch öffentliche-

rechtliche Religionsgemeinschaften sind dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Sie begrün-

den keinen BgA, da bei diesen Einrichtungen regelmäßig die pastorale Aufgabenwahrneh-

mung im Vordergrund steht, die andere Anbieter nicht in gleicher Weise erfüllen können. Die

Einnahmen hieraus sind daher nicht steuerbar.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 24 -

Neue Rechtslage:

Kindergartenbeiträge der Eltern:

Der Betrieb eines Kindergartens / einer Kindertagesstätte in kirchlicher Trägerschaft ist unter

der Voraussetzung, dass er auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebüh-

rensatzung) beruht, dem kirchenhoheitlichen Bereich (Verkündigung) zuzurechnen und nicht

steuerbar (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG).

Selbst bei einer Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage sind diese Leistungen

grundsätzlich steuerbefreit (vgl. §§ 4 Nr. 25 UStG).

Beschäftigungsmaterial für Kinder (Bastelgeld / Gruppenarbeit):

Kostenumlagen in Form einer vollständigen oder anteiligen Beteiligung an Materialaufwen-

dungen im Rahmen der Jugendarbeit (z.B. "Bastelgeld") sind als reiner Auslagenersatz nicht

steuerbar bzw. hilfsweise gem. § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.

Essens-/ Getränkegeld:

Gem. § 4 Nr. 25 S. 3 UStG ist die Abgabe von Mahlzeiten an Kinder und Jugendliche steuer-

frei, wenn diese Leistungen durch eine Einrichtung erbracht werden, die Kinder und Jugend-

liche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufnimmt.

Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung kommt aber nur in Betracht, wenn die Verpfle-

gungsleistung durch den Träger der Einrichtung selbst erbracht wird. Voraussetzung für die

Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist nicht, dass das Essen in den Kindergär-

ten/Kindertagesstätten/Kinderhorten bzw. durch den Träger selbst zubereitet wird. Die Aus-

gabe der Speisung muss aber durch den KiTa-Träger selbst erfolgen. Dies dürfte in Kinder-

gärten/Kindertagesstätten/Kinderhorten grds. gegeben sein. Im Zweifel sind die Gegebenhei-

ten vor Ort zu begutachten.

Die Einnahmen aus dem Kindergartenfest sind steuerpflichtig. Die Umsatzsteuer beträgt 19

%.

Kirchenführungen, Turmbesteigungen gegen Entgelt

Alte Rechtslage:

Die entgeltliche Kirchenführung, Turmbesteigung o.ä. stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar

und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA

vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig. Im Ausnahmefall eines "anerkannten

- 25 -

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Baudenkmals" kann eine Befreiung von der Umsatzsteuer in Betracht kommen (§ 4 Nr. 20a

UStG "Baudenkmäler"). Entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer

Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde. Dies gilt auch, sofern im Zusammenhang

mit der Leistung um ein freiwilliges Entgelt gebeten wird.

Neue Rechtslage:

Bietet eine Kirchengemeinde die Besichtigung / Führung durch ihre Kirche, Kirchturmbestei-

gungen o.ä. gegen Entgelt an, erbringt sie eine steuerpflichtige Leistung. Da diese auf privat-

rechtlicher Grundlage erbracht wird, unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Um-

satzsteuer.

Hier kann nur im Ausnahmefall eines "anerkannten Baudenkmals" eine Befreiung von der

Umsatzsteuer in Betracht kommen (§ 4 Nr. 20a UStG "Baudenkmäler"). Entsprechende Ein-

richtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbe-

hörde. Dies gilt auch, sofern im Zusammenhang mit der Leistung um ein freiwilliges Entgelt

gebeten wird.

Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt

Alte Rechtslage:

Die Veranstaltung von Konzerten gegen Entgelt stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und

soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor.

Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Es kann jedoch eine Befreiung nach § 4 Nr. 20 UStG in Betracht kommen: Umsätze kulturel-

ler Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z.B. Konzerte, bleiben steuer-

frei, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Die Bescheinigung

ist für die jeweilige Einrichtung (z.B. Chor) zu beantragen. Die Befreiung beschränkt sich

allerdings auf die Eintrittsgelder. Nicht befreit und insofern generell der Umsatzsteuer zu un-

terwerfen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, u.ä.

Konzerte, die im Rahmen eines Gottesdienstes stattfinden, sind dem hoheitlichen Bereich

zuzuordnen und somit nicht steuerbar.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter von (weltlichen und kirchlichen) Konzerten

auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, erbringt sie eine steuerpflichtige Leistung, da

- 26 -

diese auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Dies gilt auch bei einem erbetenen / freiwilligen Entgelt (Spendenaufruf).

Es kann jedoch eine Befreiung nach § 4 Nr. 20 UStG in Betracht kommen: Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z.B. Konzerte, bleiben steuerfrei, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Die Bescheinigung ist für die jeweilige Einrichtung (z.B. Chor) zu beantragen. Die Befreiung beschränkt sich allerdings auf die Eintrittsgelder. Nicht befreit und insofern generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, u.ä.

Stellt die Kirchengemeinde einem (Konzert-)Veranstalter nur ihre Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, liegt eine Vermietungsleistung vor. Bezüglich deren steuerlichen Beurteilung siehe Stichwort "Vermietung (kurzfristig) von Räumen".

Kursangebote

s. Erläuterungen zu "Erwachsenen- und Familienbildung"

Land- und Forstwirtschaft

s. Erläuterungen zu "Forstwirtschaft"

Lotterie

s. Erläuterungen zu "Tombola"

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Mahlzeitendienste

Alte Rechtslage:

Mahlzeitendienste, die von kirchlichen jPöR betrieben werden, haben grundsätzlich einen besonderen Bezug zum kirchlichen Verkündigungsauftrag. Soweit diese Tätigkeit Einnahmen über 35.000 € generiert, begründet sie einen BgA.

Der Mahlzeitendienst kann einen Zweckbetrieb begründen, wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtung hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen. Die Verpflegungsleistungen unterliegen dann dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG). Ist die Kirchengemeinde zudem auch noch Mitglied eines anerkannten Wohl-

fahrtsverbands (z.B. Diakonie), sind die Leistungen an die Bedürftigen nach § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei (Nachweis der Bedürftigkeit).

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen, auch an hilfsbedürftige Personen dem Steuersatz von 19 %.

a) "Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung von Inventar, Geschirr)"

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 19%, wenn ein Restaurationsumsatz als Dienstleistung (Angebot von Sitzmöglichkeiten, Zurverfügungstellung und Reinigung von Geschirr etc.) anzunehmen ist

b) "Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr)"

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 7 %, wenn die Abgabe der Speisen eine bloße Essenslieferung darstellt.

Eine Steuerbefreiung für Mahlzeitendienste z.B. Essen auf Räder nach § 4 Nr. 18 UstG ist seit dem 01.01.2020 nicht mehr möglich.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen. Mit dem Betrieb eines Mahlzeitendienstes wird eine steuerpflichtige Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Der Mahlzeitendienst kann einen Zweckbetrieb begründen, wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtung hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen. Die Verpflegungsleistungen unterliegen dann dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG). Ist die Kirchengemeinde zudem auch noch Mitglied eines anerkannten Wohlfahrtsverbands (z.B. Diakonie), sind die Leistungen an die Bedürftigen nach § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei (Nachweis der Bedürftigkeit).

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen, auch an hilfsbedürftige Personen dem Steuersatz von 19 %.

a) "Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung von Inventar, Geschirr)"

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 19%, wenn ein Restaurationsumsatz als Dienstleistung (Angebot von Sitzmöglichkeiten, Zurverfügungstellung und Reinigung von Geschirr etc.) anzunehmen ist

b) "Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr)"

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 7 %, wenn die Abgabe der Speisen eine bloße Essenslieferung darstellt.

Eine Steuerbefreiung für Mahlzeitendienste z.B. Essen auf Räder nach § 4 Nr. 18 UstG ist seit dem 01.01.2020 nicht mehr möglich.

Materialausleihe an Dritte

Alte Rechtslage:

Der Materialverleih gegen Entgelt stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Mit der Materialausleihe wird eine steuerpflichtige Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Medien, Verkauf von...

s. Erläuterungen zu "Bücherei / Mediotheken"

Miet- und Pachtverhältnisse

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

s. Erläuterungen zu "Vermietung und Verpachtung"

Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke; Anlagen zur Erzeugung regenerativer

Energien

Alte Rechtslage:

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines BHKW durch eine Kirchengemeinde ist ein

BgA, wenn der produzierte Strom gegen Entgelt an einen Stromversorger verkauft wird.

Auch bei Unterschreiten der 35.000 € ist ein BgA gegeben, da ein unmittelbares Konkur-

renzverhalten zu privaten Anbietern entsteht. Die Einnahmen sind steuerbar und steuer-

pflichtig.

Neue Rechtslage:

Das Betreiben eigener Anlagen und der Verkauf von Strom an Dritte stellt eine steuerpflichti-

ge Leistung auf privatrechtlicher Grundlage dar und damit unterliegen die Einnahmen der

Umsatzsteuer.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Konstellationen:

Inbetriebnahme vor dem 31.03.2012.

Bei PV-Anlagen, bei denen die Inbetriebnahme vor dem 01.04.2012 erfolgt ist, erhalten die

Betreiber neben dem eingespeisten Strom auch eine Vergütung für den dezentral (d. h.

selbst) verbrauchten Strom. Hinsichtlich des dezentralen Stroms fingiert die Finanzverwal-

tung eine Hinlieferung an den Netzbetreiber und Rücklieferung vom Netzbetreiber an den

Produzenten. Diese Altanlagen konnten dadurch vollumfänglich unternehmerisch genutzt

werden und zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine vor dem 31.03.2012 in Betrieb genommene

PV-Anlage. Diese hat sie zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Die Anlage

produziert im Kalenderjahr 5.000 kWh Strom. Davon verbraucht die Kirchengemeinde 1.500

kWh selber.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtli-

cher Grundlage beruht. Aufgrund der fingierten Rücklieferung muss die Kirchengemeinde

den gesamten erzeugten Strom versteuern. Die Einspeisevergütung (netto) beträgt nach

dem EEG 2009 - unabhängig ob der Strom selbst verbraucht oder eingespeist wird - 28,74

Cent/kWh.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 30 -

Die Umsatzsteuer beträgt 19 %:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 28,74 Cent/kWh x 5.000 kWh = 1.437,00 €

Umsatzsteuer 19 %: 1.437,00 € x 19 % = 273,03 €

Inbetriebnahme zwischen 01.04.2012 und 31.12.2012.

Ab der Inbetriebnahme einer neuen PV-Anlage nach dem 31.03.2012 (also ab 01.04.2012)

erhalten Betreiber keinen sogenannten Eigenverbrauchsbonus mehr. Die Strommenge, die

nicht vom Netzbetreiber vergütet wird, kann vom Anbieter selbst verbraucht, direkt vermark-

tet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angeboten werden. Soweit der Strom

selbst verbraucht wird, liegt keine unternehmerische Nutzung mehr vor. Im Zeitraum

01.04.2012 bis 31.12.2012 konnten Körperschaften des öffentlichen Rechts ihre PV-Anlagen

auch noch dem Unternehmensvermögen zuordnen soweit sie diese für hoheitliche Zwecke

verwendet haben.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine am 01.06.2012 in Betrieb genommene PV-Anlage. Diese

hat sie zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Die Anlage produziert im Kalen-

derjahr 450.000 kWh Strom. Davon verbraucht die Kirchengemeinde 100.000 kWh für ho-

heitliche Zwecke selber. Die Vergütung für den nicht selber genutzten Strom beträgt netto

12,20 Cent/kWh.

Die Kirchengemeinde kauft zusätzlich Strom von einem Energieversorgungsunternehmen

ein. Im betrachteten Kalenderjahr zahlt die Kirchengemeinde hierfür 21,70 Cent/kWh (brutto).

Hierin ist auch der monatliche Grundpreis enthalten.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtli-

cher Grundlage beruht. Soweit die Kirchengemeinde den produzierten Strom für hoheitliche

Zwecke verwendet, liegt eine unentgeltliche Wertabgabe vor (§ 3 Abs. 1b UStG). Die Um-

satzsteuer beträgt 19 %.

Die Umsatzsteuer für den verkauften Strom ermittelt sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:

12,20 Cent/kWh x 350.000 kWh = 427.000,00 €

Umsatzsteuer 19 %:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

427.000,00 € x 19 % = 81.130,00 €

- 31 -

Die Umsatzsteuer für die unentgeltliche Wertabgabe (hoheitlich verwendeter Strom) ermittelt

sich aus dem Entgelt für den zusätzlich eingekauften Strom:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 21,70 Cent/kWh /1,19 x 100.000 kWh =

18.230,00€

Umsatzsteuer 19 %: 3.463,70 €

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2013:

Ab der Inbetriebnahme 01.01.2013 dürfen Körperschaften des öffentlichen Rechts

PV-Anlagen nicht mehr dem Unternehmensvermögen zuordnen, soweit sie diese voraus-

sichtlich für ihren hoheitlichen Bereich verwenden. Die unternehmerische bzw. hoheitliche

Nutzung muss bei Anschaffung geschätzt werden.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine am 01.06.2013 in Betrieb genommene PV-Anlage. Diese

hat sie unter Zugrundelegung einer Schätzung zu 80 % dem Unternehmensvermögen zuge-

ordnet. Die Anlage produziert im Kalenderjahr 450.000 kWh Strom. Davon verbraucht die

Kirchengemeinde 100.000 kWh für hoheitliche Zwecke selber. Die Vergütung für den nicht

selber genutzten Strom beträgt netto 12,20 Cent/kWh (netto).

Die Kirchengemeinde kauft zusätzlich Strom von einem Energieversorgungsunternehmen

ein. Im betrachteten Kalenderjahr zahlt die Kirchengemeinde hierfür 21,70 Cent/kWh (brutto).

Hierin ist auch der monatliche Grundpreis enthalten.

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtli-

cher Grundlage beruht. Soweit die Kirchengemeinde den produzierten Strom für hoheitliche

Zwecke verwendet, fällt grundsätzlich keine Umsatzsteuer an. Soweit sich die Zuordnung der

Anlage zum Unternehmensvermögen nicht mit der tatsächlichen unternehmerischen Nut-

zung deckt, ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu prüfen (§ 3 Abs. 1b UStG). Die Umsatz-

steuer beträgt 19 %.

Die Umsatzsteuer für den verkauften Strom ermittelt sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 12,20 Cent/kWh x 350.000 kWh = 427.000,00 €

Umsatzsteuer 19 %:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

427.000,00 € x 19 % = 81.130,00 €

- 32 -

Evangelischer Oberkirchenrat

Sachgebiet Steuern

Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen beträgt 80 %. 20 % sind damit dem hoheitlichen Bereich zugeordnet. Dies entspricht bei einer Jahresleistung von 450.000 kWh 90.000 kWh. Der übersteigende Betrag ist als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Die Umsatzsteuer für die unentgeltliche Wertabgabe (hoheitlich verwendeter Strom) ermittelt sich aus dem Entgelt für den zusätzlich eingekauften Strom:

Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 21,70 Cent/kWh /1,19 x 10.000 kWh = 18.235,00 € Umsatzsteuer 19 %: 18.235,00 € x 19 % = 1.823,53 €

Vermietung von Flächen zum Betrieb von Photovoltaikanlagen s. Vermietung und Verpachtung

Reiseveranstaltungen

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Alte Rechtslage:

Reiseveranstaltungen mit entsprechenden Reiseleistungen stellen eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Soweit für Reisen, bei denen der Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht (z.B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte) handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit, die nicht steuerbar ist.

Darüber hinaus sind Jugendreisen, die durch die Kirchengemeinde durchgeführt werden, nach § 4 Nr. 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschn. 4.25.1. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UStAE). Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.

Für Bildungsreisen kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 UStG in Frage. Die Leistungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Träger der Weiterbildung ist ein in § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG genannter Unternehmer, zum Beispiel eine Volkshochschule oder ein/e als gemeinnützig anerkannte/r Verein bzw. Stiftung.
- 2. Die Tagungsinhalte sind belehrender Art.
- 3. Die Teilnehmerbeiträge werden überwiegend dazu verwendet, die Kosten zu decken. Das gilt in jedem Fall, wenn die Reise "preisauffüllend" durch öffentliche Zuschüsse mitfinanziert wird.

Die Steuerbefreiung beschränkt sich aber auf Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn. Unter die Befreiungsregelung fallen nur die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schuloder Hochschulunterricht sowie die Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung. Freizeit- und Hobbyveranstaltungen gehören nicht dazu (BFH, Urteil vom 27.4.2006, Az: V R 53/04).

Grundsätzlich ist die **Margenbesteuerung nach § 25 UStG** anzuwenden. Für die Ermittlung der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öffentlichen Mittel den Kosten gegenüberzustellen. Nur diese Marge wird dann ggf. der Umsatzsteuer unterworfen. Bei vielen Reisen, die ohne "Gewinnerzielung" veranstaltet werden, kann diese Marge bei 0,00 EUR liegen. In diesen Fällen würde keine Umsatzsteuer anfallen.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Soweit eine Kirchengemeinde als Veranstalter einer Reise oder als Veranstalter vor Ort (z.B. Ausflüge, Besichtigungen) Leistungen erbringt, liegt eine steuerpflichtige Leistung vor. Diese wird in der Regel auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer.

Soweit für Reisen, bei denen der Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht (z.B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte) und als Grundlage für die öffentlich-rechtliche Durchführung entsprechende Satzungen, Beitrags- oder Gebührenordnungen vorliegen, sind diese gem. § 2b Abs. 1 UstG nicht steuerbar und unterliegen damit nicht der Umsatzsteuer.

Darüber hinaus sind **Jugendreisen**, die durch die Kirchengemeinde durchgeführt werden, nach § 4 Nr. 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschn. 4.25.1. Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UStAE). Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherber-

gung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leis-

tungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausge-

nommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.

Für Bildungsreisen kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 UStG in Frage. Die Leis-

tungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Träger der Weiterbildung ist ein in § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG genannter Unternehmer,

zum Beispiel eine Volkshochschule oder ein/e als gemeinnützig anerkannte/r Verein bzw.

Stiftung.

2. Die Tagungsinhalte sind belehrender Art.

3. Die Teilnehmerbeiträge werden überwiegend dazu verwendet, die Kosten zu decken. Das

gilt in jedem Fall, wenn die Reise "preisauffüllend" durch öffentliche Zuschüsse mitfinan-

ziert wird.

Die Steuerbefreiung beschränkt sich aber auf Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn.

Unter die Befreiungsregelung fallen nur die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul-

oder Hochschulunterricht sowie die Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung.

Freizeit- und Hobbyveranstaltungen gehören nicht dazu (BFH, Urteil vom 27.4.2006, Az: V R

53/04).

Grundsätzlich ist die Margenbesteuerung nach § 25 UStG anzuwenden. Für die Ermittlung

der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öffentlichen Mittel den Kosten

gegenüberzustellen. Nur diese Marge wird dann ggf. der Umsatzsteuer unterworfen. Bei vie-

len Reisen, die ohne "Gewinnerzielung" veranstaltet werden, kann diese Marge bei 0,00

EUR liegen. In diesen Fällen würde keine Umsatzsteuer anfallen.

Sommerfest

s. Erläuterungen zu "Feste der Kirchengemeinden"

Souvenirverkauf in Gemeindeläden, Kirchenshop, -kiosk

Alte Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Der Verkauf von Souvenirs, Devotionalien, Postkarten, Broschüren, Büchern, CDs und ähnli-

chem stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätig-

- 35 -

keiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage

Mit dem Verkauf von Souvenirs, Devotionalien, Postkarten, Broschüren, Büchern, CDs und ähnliches wird eine steuerpflichtige Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Für Druckerzeugnisse kommt der ermäßigte Steuersatz von 7 % in Betracht. Postkarten unterliegen dem vollen Steuersatz von 19%.

Spende

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, "kann" ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen (Abschnitt1.1 Abs. 1 Satz 8 UStAE).

Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist eine "innere Verknüpfung" / ein "unmittelbarer Zusammenhang" zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen. Nicht erforderlich ist eine einklagbare Verbindlichkeit des Zuwendenden.

Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und "ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-) Vorteils gegeben wird". Die "Spendenmotivation" zur Förderung gemeinnütziger, hier kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss (eindeutig) im Vordergrund stehen. (BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39). "Eintrittsspenden" werden hingegen i. d. R. als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Preisangaben – auch Orientierungswerte – für z. B. abzugebende Speisen, Getränke, Musikdarbietungen, Druckerzeugnisse etc. am Ausgabeort / Eingang schaden schon.

Ein (klassischer) "Opferstock" neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen z. B. mit der Aufschrift "für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde" oder aber auch für einen bestimmten Zweck (etwa "für die die Erhaltung unserer Orgel" oder "für unsere kirchliche Jugendarbeit") sind Spenden, weil die innere Verknüpfung bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausgabe der bei dieser Veranstaltung ausgegebenen Speisen und Getränke bzw. dort aufgeführten Musikdarbietungen nicht vorliegt. Für eine Spende

spricht – neben den allgemeinen Spendenkriterien – die Verbuchung der Gelder auf einem gesonderten Spendenkonto.

Sponsoring

Alte Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Unter "Sponsoring" wird die Gewährung von Geld, geldwerten Vorteilen oder anderen Zuwendungen durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften verstanden. Mit dieser Förderung werden vom Unternehmen (Sponsor) regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Es besteht eine Leistungsziehung zwischen dem Sponsor dem Gesponserte. Dabei besteht die Gegenleistung des Gesponserten in der Überlassung von Rechten zur kommunikativen Nutzung von Personen und Institutionen oder Aktivitäten. Die steuerliche Behandlung der Sponsoring-Einnahmen beim Sponsoringempfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die Sponsorin-Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden. Entscheidend für die Behandlung beim Sponsoring-Empfänger ist, ob die Geldzuwendungen oder geldwerten Leistungen in Erwartung einer Werbeleistung der gesponserten Körperschaft gegeben werden.

Eine steuerfreie Spendeneinnahme liegt beim Gesponserten vor, wenn die Zuwendung es dem Empfänger nur ermöglicht, seine hoheitlichen oder satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen. Von einer Duldungsleistung oder geringfügigen Gegenleistung wird gesprochen, wenn der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. (vgl. Abschnitt 1.1 Abs. 23 UStAE).

Eine Gegenleistung liegt darüber hinaus dann vor, wenn z.B. der Hinweis auf den Sponsor auf seine Webseite verlinkt wird oder mit speziellen Anzeigen für den Sponsor geworben wird. Dies stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Zur Bestimmung, ob ein steuerpflichtiges Sponsoring vorliegt, siehe alte Rechtslage; jedoch

ist die Grenze von 35.000 € irrelevant.

Beispiele:

1. Ohne Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet

hierfür eine neue Gitarre. Eine Gegenleistung erhält der Musikladen nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Die

Kirchengemeinde kann eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Der Betrag der Spende

bemisst sich nach dem Entnahmewert des Gegenstandes beim Unternehmer zzgl. der

auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer.

2. <u>Duldungsleistungen</u>

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet

hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und

druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo des Musikgeschäftes als Sponsor ab.

Es erfolgt kein besonderer Hinweis auf das Geschäft. Auch der Werbeslogan des Mu-

sikgeschäftes wird nicht abgedruckt. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird

ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Eine Verlinkung zur Internetseite des Mu-

sikgeschäftes erfolgt nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, da die Kirchengemeinde lediglich auf

die Unterstützung des Musikgeschäfts hinweist. Es fällt keine Umsatzsteuer an.

3. Aktive (steuerbare) Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet

hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und

druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo und den Werbeslogan des Musikge-

schäftes als Sponsor ab. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf

die Unterstützung hingewiesen. Durch Anklicken des Logos gelangt man auf die Inter-

netseite des Musikgeschäftes.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 38 -

Es liegt Sponsoring gegen eine aktive Gegenleistung vor, da die Kirchengemeinde nicht lediglich auf die Unterstützung hinweist. Die Gitarre stellt eine Sachleistung dar und unterliegt als Einnahme der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der gemeine Wert der Sachleistung des Sponsors anzusetzen (z. B. der Einkaufspreis der Gitarre i. H. v. 150,00 €). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Auch die Überlassung von Flächen für einen Infostand des Sponsors oder die Einräumung eines Rederechts ist aktive Gegenleistung.

Standgebühren (z.B. für Flohmarkt)

s. Erläuterungen "Vermietung und Verpachtung"

Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)

Alte Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Lotterien und Ausspielungen begründen einen BgA. Soweit sie höchstens zweimal im Jahr zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet werden, können sie steuerbegünstigte Zweckbetriebe sein (Satzung gem. § 60 AO erforderlich). Hierfür müssen sie jedoch von den zuständigen Behörden genehmigt werden oder nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen wegen des geringen Umfangs der Tombola oder Lotterieveranstaltung per Verwaltungserlass pauschal als genehmigt gelten. Der Umsatzsteuersatz ermäßigt sich somit auf 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG). Wird die Höchstgrenze von zwei Veranstaltungen jährlich überschritten, so sind alle Veranstaltungen steuerpflichtige BgA. Dauerveranstaltungen sind keine Zweckbetriebe und unterliegen der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Tombolen von kirchlichen Einrichtungen anlässlich von Basaren sind somit ebenfalls dem steuerbegünstigten Bereich zuzuordnen. Für Sachzuwendungen, die in eine Tombola gelangen, dürfen anders als beim Basar Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Führt eine Kirchengemeinde eine Lotterieveranstaltung durch, die nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz nicht genehmigungsfähig ist, z.B. eine Tombola anlässlich einer geselligen Veranstaltung, handelt es sich insoweit nicht um einen Zweckbetrieb gem. § 68 Nr. 6 AO. Sie unterliegt somit der Umsatzsteuer in Höhe 19%.

Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden, da hierfür entweder Lotteriesteuer oder, falls für die Lotteriesteuer eine Befreiung greift, Umsatzsteuer anfallen kann.

Neue Rechtslage:

s. Alte Rechtslage

Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z.B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Dienstfahrzeuge, etc.)

Alte Rechtslage:

Der Verkauf und die Verwertung von eigenem Inventar aus dem Hoheitsbereich ist dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen und somit nicht steuerbar.

Neue Rechtslage:

Der Verkauf bzw. die Verwertung von eigenem Inventar (gebrauchte Büromöbel, PCs, Dienstfahrzeuge etc.) aus dem hoheitlichen Bereich unterliegt als sogenannte "Hilfsgeschäfte" auch weiterhin nicht der Besteuerung.

Werden allerdings Gegenstände verkauft, die im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt wurden und für die dementsprechend ein Vorsteuerabzug genutzt wurde, unterliegt der Verkauf der Umsatzsteuer.

Vermietung und Verpachtung

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Alte Rechtslage:

Die Vermietung und Verpachtung ist der Vermögensverwaltung zuzurechnen und somit nicht steuerbar.

Soweit die Vermietung kurzfristig (Laufzeit <6 Monaten) an Dritte zu Wohn- und Übernachtungszwecken erfolgt, stellt dies eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig. Dies gilt auch für Vermietungseinnahmen aus der kurzfristigen Vermietung von Parkplätzen sowie von gewerblich genutzten Objekten mit Inventar.

- 40 -

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Die Vermietung / Verpachtung von Objekten, Flächen und Sachen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer. Eine Vielzahl von Vermietungs- und Verpachtungsumsätzen bleiben allerdings aufgrund der allgemeingültigen Befreiungsvorschrift in § 4 Nr. 12 des Umsatzsteuergesetzes auch weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen.

Basierend auf der konkreten Ausgestaltung der Grundstücks- und Gebäudeüberlassungen, möglichen zusätzlichen Nebenleistungen usw. können im Bereich der "Vermietungen und Verpachtungen" insofern steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen erzielt werden. Daher ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

	steuerfrei	steuerpflichtig	
A) Wohnungsvermietungen			
- langfristig (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung	x		
- kurzfristig (bis zu 6 Monaten)		x	
B) Garagen-, Parkplatzvermietungen			
- in Verbindung mit Wohnungsvermietung (s.o.)	x		
- eigenständig, ohne Verbindung mit Wohnungsvermietung		x	
 kurzfristige Vermietung von Parkplätzen (Parkhaus, Parkbuchten, etc.) 		x	
C) Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z.B. Gaststätte, Geschäftslokal) vgl. hierzu Anmerkungen im Anschluss an diese Übersicht			
- mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u.ä. (vollständig ausgestatteter Gewerbebetrieb)		x	
- ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u.ä.	x		
- ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, u.ä. an steuerpflichtigen Unternehmer bei Option gemäß § 9 UStG		x	
D) Vermietung von gemeindlichen Räumen (z.B. im Pfarrheim)			
- Eigennutzung Pfarr- und Jugendheim durch Gruppen der Kirchengemeinde (Kostenumlagen, o.ä.)	nicht steuerba	arer Innenumsatz	
 Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbständige Vereine, Gruppierungen und Verbände 	x		
- Kurzfristige Vermietung von Räumen, mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar (z.B. für Familienfeiern),		x - 41 -	

Evangelischer Oberkirchenrat Sachgebiet Steuern

Erbringung von weiter gehenden Leistungen (Verkauf von Speisen und Getränken, Reinigung, Hausmeisterdienste),	
 kurzfristige Vermietung von Räumen ohne Sonder- und Nebenleistungen wie unter c) beschrieben (geringfügige Bestuhlung ist i.d.R. unschädlich) 	
E) Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen- Betreiber, u.ä. (auch wenn als Gegenleistung die x Dachsanierung vereinbart ist)	
F) Verpachtung von Grundbesitz (Landpacht) einschließlich vertraglich vereinbarter Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kies, Sand),	
G) Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten	
H) Jagdverpachtung (Verpachtung Eigenjagdbezirk durch die Kirchengemeinde)	x
I) Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft (Ausschüttungen x an die Kirchengemeinde)	
J) Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte, etc. (ohne weitergehende Nebenleistungen, wie Ordnungsdienste, etc.)	
K) Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagsäulen, Gerüsten, etc.	x
L) Kurzfristige Fremdvermietung von Camping- und Zeltplätzen	х

Zu A) Wohnungsvermietungen

Die Einnahmen aus langfristiger Wohnungsvermietungen und Raumvermietung sind gem. § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Langfristig bedeutet hierbei ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Hierunter fallen auch Garagen- und Parkplatzvermietung die als unselbständige Nebenleistung in einem direkten Zusammenhang mit der Wohnungsvermietung stehen.

Zu den steuerfreien Leistungen der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gehören gemäß Abschnitt 4.12.1 Abs. 5 UStAE auch die damit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen (BFH-Urteil vom 9.12.1971, V R 84/71, BStBI 1972 II S. 203). Dies sind Leistungen, die im Vergleich zur Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung nebensächlich sind, mit ihr eng zusammenhängen und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommen. Als Nebenleistungen sind in der Regel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die Lieferung von Strom durch den Vermieter anzusehen.

- 42 -

Zu C) Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z.B. Gaststätte, Geschäftslokal)

Bei der Vermietung von Räumlichkeiten sieht das Umsatzsteuergesetz in bestimmten Fällen vor, dass der Vermieter freiwillig auf die Steuerbefreiung der Mieteinnahmen verzichten und zur Umsatzsteuerpflicht optieren kann (§ 9 Abs. 1 UStG).

Diese Option kann z.B. in Betracht kommen, wenn eine Immobilie neu errichtet oder vom Eigentümer mit hohen Aufwendungen saniert wird. Das gleiche gilt für umfängliche Instandhaltungen und Instandsetzungen des Eigentümers während der Mietzeit. Die allgemeine Steuerbefreiung bei langfristigen Raumvermietungen hat in diesem Zusammenhang zur Folge, dass ein Vorsteuerabzug aus den Investitionen des Vermieters ausgeschlossen bleibt. Um diesen Nachteil auszugleichen bzw. zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Einräumung einer Option zur Steuerpflicht für die Vermietung von Grundstücken und Räumen zugelassen.

Voraussetzung ist, dass die Vermietung an einen anderen Unternehmer erfolgt, der umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen erbringt. Sollte Vorsteuer geltend gemacht werden, trägt der Vermieter das Risiko, dass der Mieter in den Räumen tatsächlich umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen nachgeht. Bei Neuvermietungen oder Nutzungsänderungen wird es ggf. erforderlich, den Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Sollte die Kirchengemeinde Kleinunternehmerin sein, kann sie von dem Optionsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig auf den steuerbefreienden Status als Kleinunternehmerin verzichtet.

Die Mitvermietung von Inventar etc. (möblierter Raum / Gebäude) kann ebenfalls steuerfrei erfolgen, sofern diese Leistung mit der Hauptleistung (der Vermietung des Raumes / Gebäudes) untrennbar verbunden ist und mit dieser eine einheitliche Leistung bildet (BFH v. 11.11.2015, V R 37/14 für Überlassung von Inventar eines Pflegeheimes als Nebenleistung).

Aufgrund der an die kostensenkenden Vorsteuerabzugsmöglichkeiten geknüpften Bedingungen ist eine steuerliche Beratung dringend zu empfehlen.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Zu D) Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim/Gemeindehaus)

Als Ort der Begegnung dienen gemeindliche Räumlichkeiten in erster Linie der Gemeindebil-

dung und der Kommunikation innerhalb der Gemeinde, zwischen Einzelnen und Gruppen.

Sie stehen damit vorrangig den Gruppen der Gemeinde sowohl zur inhaltlichen Arbeit wie

auch für Feiern und Feste der Gruppen und der ganzen Gemeinde zur Verfügung.

Daneben werden gemeindliche Räumlichkeiten regelmäßig auch für externe Nutzungsmög-

lichkeiten zur Verfügung gestellt, sei es, für private Veranstaltungen und Feiern, oder für

selbständige kirchliche Gruppen der Gemeinde und deren Veranstaltungen und Arbeit.

Für die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist zum einen maßgebend, wer die Räumlichkeiten

nutzt und zum anderen, welche Leistungen konkret mit der Vermietung einhergehen:

• <u>Eigennutzung Pfarr-/ Jugendheim/ Gemeindehaus durch Gruppen der Kirchengemeinde</u>

(interne Kostenumlagen, o.ä.)

Interne Kostenumlagen, die von Gruppen der Kirchengemeinde erhoben werden, stellen so-

genannten nicht steuerbaren Innenumsatz dar. Derartige Umlagen brauchen für die Be-

standsaufnahme nicht erfasst werden.

• Nutzung Pfarr-/ Jugendheim/ Gemeindehaus durch rechtlich selbstständige Vereine,

Gruppierungen und Verbände

Sofern für die Nutzung (z. B. einmal wöchentlich Gruppenraum im Pfarrheim/Gemeindehaus)

ein Mietentgelt erhoben wird, bleibt dieses Entgelt steuerfrei. Dies gilt auch für Abrechnung

von Nebenkosten.

Kurzfristige Vermietungen von Räumen an wechselnde Nutzer (z. B. für private Veran-

staltungen und Feiern)

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Insbesondere für derartige externe Nutzungen sollte in jedem Fall ein schriftlicher Mietver-

trag mit Nutzungsordnung abgeschlossen werden. Die genauen Details der Überlassung

(Nutzung Raum, Inventar, Betriebsvorrichtungen) und die Nutzungsbedingungen zur Sicher-

stellung des pfleglichen Umgangs (Lärm, Müllbeseitigung, Reinigung etc.) sind zu fixieren.

- 44 -

Ob die vereinbarten Entgelte bei kurzfristiger Raumvermietung für private Veranstaltungen und Feiern umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet sich nach dem Umfang der vereinbarten Leistungen.

Steuerfrei bleibt die Vermietung des Raumes als solcher nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG (Abschnitt 4.12.1. Abs. 3 Satz 2 UStAE). Die (Mit-)Überlassung des üblichen Inventars (z. B. Bestuhlung und andere Einrichtungsgegenstände) können der umsatzsteuerfreien Raumvermietung zugerechnet werden (Abschnitt 4.12.1. Abs. 3 Satz 3 UStAE), ebenso die sonst üblicherweise mit der Raumvermietung eng zusammenhängenden Nebenleistungen, z.B. Betriebskosten wie Licht, Wasser, Heizung, die Reinigung u. ä. (Abschnitt 4.12.1. Abs. 5 UStAE)

Die Steuerbefreiung erstreckt sich in der Regel auch auf mitvermietete oder mitverpachtete Einrichtungsgegenstände, z. B. auf das bewegliche Büromobiliar oder das bewegliche Inventar eines Seniorenheims (BFH-Urteil vom 11. 11. 2015, V R 37/14, BStBI 2017 II S. 1259).

Werden weitergehende Leistungen im Rahmen der Vermietung vereinbart, wie z. B. die Überlassung von Betriebsvorrichtungen (Abschnitt 4.12.10 UStAE), sind die hiermit zusammenhängenden Einnahmen steuerpflichtig.

Beispiele:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Die bloße Bereitstellung eines Gemeinderaumes (inklusive Stühle und Tische) für die Trauergemeinde im Anschluss an die Beerdigungsfeier ist steuerfrei.

Zu E) Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen-Betreiber

Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern S 7168.1.1-4/6 St33 vom 17.08.2011 (Umsatzsteuerliche Beurteilung einer "Dachverpachtung" an einen PV-Anlagenbetreiber gegen Übernahme der Dachsanierung).... "Derzeit "pachten" Investoren von Gebäudeeigentümern Dächer an, um darauf Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zu errichten und zu betreiben. ... teilweise ist ein Entgelt vereinbart, ... teils übernimmt der künftige PV-Anlagenbetreiber als Gegenleistung die Sanierung des Daches (ggf. mit Baraufgabe). Mit diesen Verträgen gestatten die Gebäudeeigentümer dem "Pächter", auf dem Dach eine PV-Anlage anzubringen. Insoweit liegt eine steuerfreie Grundstücksvermietung (§ 4 Nr. 12a UStG) vor, die vergleichbar ist mit Standortanmietungen für Mobilfunkmasten (vgl. BMF-

Schreiben vom 28.11.2005, BStBl. I 2005 S. 1965, Abschn. 3.10 Abs. 6 Nr. 5 und 4.12.8 Abs. 2 UStAE)...."

Zu F) Landpacht:

Eine Grundstücksverpachtung ist gegeben, wenn dem Pächter das Grundstück nicht nur zum Gebrauch überlassen, vielmehr im auch der "Fruchtgenuss" gewährt wird (§ 581 BGB). Auch der vertraglich vereinbarte Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kies, Sand) ist der Grundstücksverpachtung zuzuordnen. Das gilt auch für die Überlassung zur Ablagerung von Abfällen – z.B. Überlassung eines Steinbruchs zur Auffüllung mit Klärschlamm – sh. BMF-Schreiben v. 21.01.2016.

Zu G) Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten

Telefongesellschaften schließen sogenannte Standortmietverträge über Funkfeststationen mit Kirchengemeinden ab. Nach Vertragsende ist die Funkfeststation wieder zu beseitigen. Diese Standortmietverträge fallen unter die steuerfreie Grundstücksvermietung gem. § 4 Nr. 12 UStG. Das Gleiche gilt für die Überlassung von Grundbesitz zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung einschließlich der Einräumung der damit zusammenhängenden Rechte (BMF-Schreiben v. 18.10.2015). Dies betrifft auch Ausgleichszahlungen für infolge des Baus der ÜL-Ltg. entstandenen Flurschäden, ebenso nachfolgende Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016.

Bei der Verpachtung des Standortes für die Aufstellung einer Windkraftanlage handelt es sich um eine Überlassung eines Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung, die gem. § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbefreit ist (Schreiben der OFD Niedersachsen v. 14.09.2016). Sofern vom Anlagenbetreiber Flurschäden entschädigt werden, die beim Bau oder der Wartung einer Windkraftanlage entstanden sind, sind diese Entschädigungen als Nebenleistungen zur Grundstücksüberlassung zu werten, die ebenfalls umsatzsteuerfrei sind.

Zu H) Jagdverpachtung

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Die Kirchengemeinde wird mit der Verpachtung von Jagdrechten unternehmerisch tätig. Daher unterliegt die Verpachtung der Jagd dem Regelsteuersatz von 19% der Umsatzsteuer. Zahlungen für Wildschäden (pauschal oder genau beziffert) stellen echten Schadensersatz dar und sind nicht steuerbar- und pflichtig (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main v. 15.12.2010 - S 7410 A - 4 - St 16 (Abs. 3.3).

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Verpachtung von Fischereirechten (http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/Merkblatt_Jagdgenossenschaften.p df).

Zu J) Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte, etc.

Als einheitliche Leistung in vollem Umfang gem. § 4 Nr. 12a UStG steuerbefreit – Ausnahme: Übernahme Ordnungsdienste – also weitergehende, dominierende Nebenleistungen; vgl. auch BMF-Schreiben v. 21.01.2016, vgl. auch Abschnitt 4.12.5 Abs. 2 Satz 4 UStAE

Zu K) Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagsäulen, Gerüsten, etc

vgl. Abschnitt 4.12.6 Abs. 1 Ziff. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)

Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen

Alte Rechtslage:

Die Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen wie z.B. Tagungstechnik, Küchengeräte, mobile Zapfanlagen, Musikanlagen, Stühle, Tische, Fahrzeuge, etc. stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Die Einnahmen aus der Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und sind somit steuerpflichtig und unterliegen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Werbemobile

Alte Rechtslage:

Die Zurverfügungstellung eines Werbemobils stellt, soweit es sich um eine aktive Gegenleistung in Form von Werbung handelt, eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Wird der Kirchengemeinde ein Werbemobil überlassen, richtet sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht nach den vertraglichen Absprachen mit dem Werbeunternehmer. Maßgebend

- 47 -

ist, ob die Kirchengemeinde im Rahmen der vereinbarten Nutzung des Fahrzeuges eine ak-

tive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt.

Von einer derartigen aktiven Gegenleistung der Kirchengemeinde ist auszugehen, wenn die

Kirchengemeinde vertraglich verpflichtet ist, das Fahrzeug über den zu eigenen Zwecken

notwendigen Umfang hinaus einzusetzen oder es werbewirksam abzustellen, Pressekonfe-

renzen zu veranstalten und Kontakte zwischen potenziellen Werbeträgern und dem Werbe-

unternehmer herzustellen. Bemessungsgrundlage für diese "aktive" Werbeleistung ist der

Wert der Fahrzeuglieferung, also der Einkaufspreis des Fahrzeugs (§ 10 Abs. 2 S. 2 UStG).

Zur Abgrenzung gegenüber nicht steuerbaren Duldungsleistungen vgl. Anmerkungen zu

"Sponsoring"

Zur Vermietung von Werbeflächen auf eigenen Fahrzeugen der Kirchengemeinde vgl. An-

merkungen zu "Anzeigen"

Siehe hierzu: "Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Überlassung von Werbemobilen an

soziale Institutionen, Sportvereine und Kommunen" Verfügung des Bayerischen Landesam-

tes für Steuern vom 02.06.2015 (VV BY LfSt 2015-06-02 S 7119.1.1-3/1 St33)

Weihnachtsbaumverkauf

Alte Rechtslage:

Der Verkauf von Weihnachtsbäumen stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die

Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnah-

men sind steuerbar und steuerpflichtig. Zu den möglichen verschiedenen Steuersätzen siehe

neue Rechtslage.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Einnahmen aus dem Verkauf von Weihnachtsbäumen sind steuerbar und unterliegen der

Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Sollte der

Verkauf von Weihnachtsbäumen im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgen,

handelt es sich um Einnahmen aus "Land- und Forstwirtschaft".

Neben dem Verkauf im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebs, bei dem die Einnahmen

nach der Durchschnittsbesteuerung (§ 24 UStG) besteuert werden, sind weitere Fallkonstel-

- 48 -

lationen denkbar. Dabei ist auch zu unterscheiden, ob es sich um einen naturbelassenen oder einen geschmückten Baum handelt.

Verkauf im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Beispiel 1:

Die Kirchengemeinde verkauft im Dezember Weihnachtsbäume, die sie aus ihrem selbst betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geschlagen hat. Aus dem Verkauf erzielt sie Einnahmen in Höhe von 1.500,00 €. Sind die Bäume "irgendwo zufällig" im Wald gewachsen und anschließend geschlagen worden, beträgt der Steuersatz 5,5 %.

Beispiel 2:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Für Bäume, die nicht "zufällig" im Wald gewachsen, sondern auf einer Sonderkultur / Tannenbaumplantage gezogen wurden, die extra für diesen Zweck angelegt worden ist, beträgt der **Steuersatz 10,7 %** (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 UStG).

Verkauf außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Die Kirchengemeinde verkauft im Dezember Weihnachtsbäume, die sie von einem örtlichen Förster erworben hat. Aus dem Verkauf erzielt sie Einnahmen in Höhe von 1.500,00 €. Die **Umsatzsteuer beträgt 7** % (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG und Nr. 9 der Anlage 2 zum UStG).

ABC der diakonischen Betätigungen

Hinweis zur alten Rechtslage:

kein BgA gegeben ist.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (z.B. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Mahlzeitendienste oder Sozialstationen) haben ihre historischen Wurzeln in der Antwort der Kirchen auf Notsituationen von Menschen. Bei diesen Einrichtungen, die als Form der tätigen Nächstenliebe Ausdruck des kirchlichen Verkündigungsauftrags sind, werden regelmäßig keine BgA angenommen. Die Grenze zur Steuerpflicht wird allerdings dann überschritten, wenn die Einrichtungen mit ihren Angeboten und Leistungen den Bezug zum kirchlichen Verkündigungscharakter verlieren und in Wettbewerb mit privaten Wirtschaftsunternehmen treten (OFD NRW, Besteuerung der jPöR – Arbeitshilfe Tz. 8.8). Soweit bei den einzelnen Tätigkeiten nichts Gegenteiliges steht, ist davon auszugehen, dass

Nicht immer erfolgt eine Lieferung/Leistung gegen ein unmittelbares Entgelt. Zahlungen von den Leistungsempfängern direkt stellen grundsätzlich in jedem Fall Entgelte dar, welche der Umsatzsteuer unterworfen werden müssen, soweit die Umsätze steuerbar und steuerpflichtig sind. Doch auch Zahlungen von Dritten können unter Umständen steuerbare Entgelte darstellen.

Wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämtliche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen dann dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG).

Insbesondere im diakonischen Bereich wird gegenüber den Betroffenen oft kein Entgelt abgerechnet. Die Arbeit wird jedoch über Entgelte von Dritten, wie z.B. dem Bund, Land oder Kommunen finanziert. Unter Umständen handelt es sich bei diesen Entgelten um echte Zuschüsse, was dazu führt, dass kein Leistungsaustauch und somit auch kein steuerbarer Umsatz vorliegt.

Näheres hierzu sowie auch zur Gemeinnützigkeit finden Sie in den Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden (Tz. 3.2 und 4.).

- 50 -

Diese Leistungen stellen unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine

wirtschaftliche Tätigkeit dar und sind grundsätzlich steuerbar. Im diakonischen Bereich dürf-

ten jedoch für viele dieser Leistungen die Steuerbefreiungsvorschiften des § 4 UStG greifen

(siehe hierzu die Anmerkungen zu den einzelnen Tätigkeiten).

Wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des §

53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämt-

liche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen dann dem ermäßigten Steuersatz in

Höhe von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG).

Armutsorientierte Dienste

Diakonie-/Kleiderläden

Alte Rechtslage:

Der Verkauf von Wirtschaftsgütern im Rahmen eines Diakonieladens stellt eine wirtschaftli-

che Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € überstei-

gen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des §

53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämt-

liche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen somit dem ermäßigten Steuersatz in

Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG).

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt unterliegen alle Leistungen, auch

an hilfsbedürftige Personen dem Steuersatz von 19 %.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Das Betreiben eines Diakonieladens stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten

Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die

Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Ein-

nahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

- 51 -

Wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des §

53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämt-

liche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen somit dem ermäßigten Steuersatz in

Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG).

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen,

auch an hilfsbedürftige Personen dem Steuersatz von 19 %.

Schuldnerberatung

Alte Rechtslage:

Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer

tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich

zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Pri-

vatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.

Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor.

Die Einnahmen sind steuerbar.

Die Leistungen im außergerichtlichen Insolvenzverfahren sind gem. § 4 Nr. 18 UStG um-

satzsteuerfrei.

Neue Rechtslage:

Die Schuldnerberatung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit sind die Einnahmen

grundsätzlich steuerbar.

Die Leistungen im außergerichtlichen Insolvenzverfahren sind gem. § 4 Nr. 18 UStG um-

satzsteuerfrei.

Tafeln / Suppenküchen

Alte Rechtslage:

Die Ausreichung / Lieferung von Lebensmitteln im Rahmen eines Tafelladens / Suppenküche

gegen einen (geringfügigen) Kostenbeitrag stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit

die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Ein-

nahmen sind steuerbar.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 52 -

Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei.

Neue Rechtslage:

Die Ausreichung / Lieferung von Lebensmitteln durch eine Tafel / Suppenküche gegen einen (geringen) Kostenbeitrag unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt dem Wert der Lebensmittel nicht entspricht (Abschn. 1.1 Abs. 1 Satz 9 UStAE) und die Tafel nicht die Absicht hat Gewinn zu erzielen (Abschn. 2.3 Abs. 8 Satz 2

UStAE).

Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei.

Geben Tafeln die Lebensmittel unentgeltlich als Ausdruck der tätigen Nächstenliebe ab, unterliegt die Abgabe nicht der Umsatzsteuer. Die Abgabe ist in diesem Fall auch keine unentgeltliche Wertabgabe i.S. des § 3 Abs. 1b UStG, weil den Tafeln aus dem Erwerb der Lebensmittel kein Vorsteuerabzug zugestanden hat.

Siehe hierzu: Verfügung der OFD Niedersachen v. 9.2.2016, S 2223-324-St 235, DStR 2016,

Behindertenhilfe, Psychiatrie

Alte Rechtslage:

2710

Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.

Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor.

Die Einnahmen sind steuerbar.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Die Leistungen an die Bedürftigen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 16 a, c, e, f, g und j UStG umsatzsteuerfrei.

Voraussetzung für die Befreiung ist das Vorhandensein von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfloser Personen.

- 53 -

Unter den Begriff der Betreuung oder Pflege fallen z.B. die in § 14 Abs.4 SGB XI bzw. § 61 Abs. 5 SGB XII aufgeführten Leistungen für die gewöhnlichen und regelmäßigen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, bei teilstationärer oder stationärer Aufnahme auch die Unterbringung und Verpflegung. Zu den begünstigten Leistungen zählen insbesondere auch Leistungen zur Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen, unter anderem Leistungen der Rehabilitation wie z.B. heilpädagogische Leistungen, die der Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderungen bedrohter Kinder dienen. Leistungen der Betreuung hilfsbedürftiger Personen sind auch Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, z.B. die die Unterrichtung "mit dem Langstock als Orientierungshilfe für blinde Menschen sowie Leistungen für behinderte oder von der Behinderung bedrohte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben z.B. Leistungen der Integrationsfachdienste oder Betreuungsleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren angegliederte Einrichtungen.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Die Betätigungen im Rahmen der Behindertenhilfe, Psychiatrie stellen, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Die Leistungen an die Bedürftigen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 16 a, c, e, f, g und j UStG umsatzsteuerfrei.

Voraussetzung für die Befreiung ist das Vorhandensein von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfloser Personen.

Unter den Begriff der Betreuung oder Pflege fallen z.B. die in § 14 Abs.4 SGB XI bzw. § 61 Abs. 5 SGB XII aufgeführten Leistungen für die gewöhnlichen und regelmäßigen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, bei teilstationärer oder stationärer Aufnahme auch die Unterbringung und Verpflegung. Zu den begünstigten Leistungen zählen insbesondere auch Leistungen zur Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen, unter anderem Leistungen der Rehabilitation wie z.B. heilpädagogische Leistungen, die der Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderungen bedrohter Kinder dienen. Leistungen der Betreuung hilfsbedürftiger Personen sind auch Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten oder von

Behinderung bedrohten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Ge-

meinschaft zu ermöglichen, z.B. die die Unterrichtung ,mit dem Langstock als Orientierungs-

hilfe für blinde Menschen sowie Leistungen für behinderte oder von der Behinderung bedroh-

te Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben z.B. Leistungen der Integrationsfachdienste oder

Betreuungsleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren angegliederte Ein-

richtungen.

Ambulant betreutes Wohnen

Alte Rechtslage:

Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer

tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich

zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Pri-

vatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.

Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor.

Die Einnahmen sind steuerbar.

Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 16 a, c, e, f, g und j UStG umsatzsteuerfrei.

Soweit es sich um eine Heimunterbringung handelt, kann auch ein Zweckbetrieb nach § 68

Abs. 5 AO vorliegen.

Neue Rechtslage:

Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 16 a, c, e, f, g und j UStG umsatzsteuerfrei.

Soweit es sich um eine Heimunterbringung handelt, kann auch ein Zweckbetrieb nach § 68

Abs. 5 AO vorliegen.

Behindertenhilfe

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

s. allgemeine Ausführungen zu Behindertenhilfe und Hinweis zur alten Rechtslage

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle

s. allgemeine Ausführungen zu Behindertenhilfe und Hinweis zur alten Rechtslage

- 55 -

Evangelischer Oberkirchenrat Sachgebiet Steuern Sozialpsychiatrischer Dienst

s. allgemeine Ausführungen zu Behindertenhilfe und Hinweis zur alten Rechtslage

Weiterhin können die Leistungen gem. § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei sein, sofern tatsächliche

Behandlungen durchgeführt werden.

Tagesstätte für psychisch erkrankte Menschen

s. allgemeine Ausführungen zu Behindertenhilfe und Hinweis zur alten Rechtslage

Diakonischer Grunddienst

Kurvermittlung/-nachsorge

Alte Rechtslage:

Die Kurvermittlung/-nachsorge stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen

sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die

Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Sozial-, Lebens- und Kurberatung

Alte Rechtslage:

Die Sozial-, Lebens- und Kurberatung stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die

Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnah-

men sind steuerbar.

Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Mit der Beratungsleistung wird eine steuerpflichtige Leistung auf privatrechtlicher Grundlage

erbracht und damit sind die Einnahmen steuerbar.

Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei.

- 56 -

Evangelischer Oberkirchenrat Sachgebiet Steuern EFL-Beratung, Schwangerenberatung, und Erziehungsberatung

Alte Rechtslage:

Die EFL-Beratung, Schwangerenberatung, und Erziehungsberatung stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen,

liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.

Die Leistungen sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei.

Neue Rechtslage:

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit sind die Einnahmen steuerbar.

Die Leistungen sind nach § 4 Nr. 18 umsatzsteuerbefreit.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

s. allgemeiner Teil EFL-Beratung und Hinweise zur alten Rechtslage

Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung

s. allgemeiner Teil EFL-Beratung und Hinweise zur alten Rechtslage

Psychologische Beratung – Erziehungsberatung

s. allgemeiner Teil EFL-Beratung und Hinweise zur alten Rechtslage

Frauenunterstützungssysteme

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Alte Rechtslage:

Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.

Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.

- 57 -

Die Leistungen für die Betreuung sind jedoch gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei. Besteht die Leistung ausschließlich in einem Mietverhältnis, ist die Vermietungsleistung nach § 4 Nr. 12

UStG befreit.

Neue Rechtslage:

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Damit sind die Einnahmen

steuerbar.

Die Leistungen für die Betreuung sind gem. § 4 Nr. 18 umsatzsteuerfrei. Besteht die Leistung

ausschließlich in einem Mietverhältnis, ist die Vermietungsleistung nach § 4 Nr. 12 UStG

befreit.

Beratung von Opfern von Menschenhandel

s. allgemeiner Teil Frauenunterstützungssysteme und Hinweise zur alten Rechtslage

Mitternachtsmission

s. allgemeiner Teil Frauenunterstützungssysteme und Hinweise zur alten Rechtslage

Frauen- und Kinderschutzhäuser

Soweit es sich um eine Heimunterbringung handelt, kann auch ein Zweckbetrieb nach § 68

Abs. 5 AO vorliegen.

Kontaktmobil Prostitution

s. allgemeiner Teil Frauenunterstützungssysteme und Hinweise zur alten Rechtslage

Opferberatung

s. allgemeiner Teil Frauenunterstützungssysteme und Hinweise zur alten Rechtslage

Prävention gegen häusliche Gewalt

Alte Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer

tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich

- 58 -

Evangelischer Oberkirchenrat Sachgebiet Steuern zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Pri-

vatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.

Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor.

Die Einnahmen sind steuerbar.

Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder be-

lehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind

diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22a UStG.

Neue Rechtslage:

Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder be-

lehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind

diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22a UStG.

Gesundheit, Alter, Pflege

Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime

Alte Rechtslage:

Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor.

Die Einnahmen sind steuerbar.

Beim Betrieb von Altenheimen und Pflegeheimen werden regelmäßig Leistungen gegenüber

betreuungs- oder pflegebedürftigen Heimbewohnern entsprechend ihrer Hilfsbedürftigkeit in

einem Umfang und einer Intensität erbracht, die die Vermietungsleistung hinter diese Leis-

tungen zurücktreten lässt. Soweit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG erfüllt sind, sind

diese Leistungen steuerfrei.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Beim Betrieb von Altenwohnheimen ist grundsätzlich nur von einer steuerfreien Vermietungs-

leistung nach § 4 Nr. 12 UStG auszugehen. Wird mit den Bewohnern eines Altenwohnheims

ein Vertrag über die Aufnahme im Heim geschlossen, der neben der Wohnraumüberlassung

auch Leistungen zur Betreuung oder Pflege vorsieht, wobei die Betreuungs- und Pflegeleis-

tungen die Wohnraumüberlassung nicht überlagern, gilt dieser Vertrag als sogenannter ge-

mischter Vertrag. Auch in diesem Fall ist die Wohnraumüberlassung grundsätzlich steuerfrei

nach § 4 Nr. 12 UstG. Die daneben erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen sind unter

den Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 von der Umsatzsteuer befreit.

- 59 -

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die

Einnahmen der Umsatzsteuer.

Beim Betrieb von Altenheimen und Pflegeheimen werden regelmäßig Leistungen gegenüber

betreuungs- oder pflegebedürftigen Heimbewohnern entsprechend ihrer Hilfsbedürftigkeit in

einem Umfang und einer Intensität erbracht, die die Vermietungsleistung hinter diese Leis-

tungen zurücktreten lässt. Soweit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG erfüllt sind, sind

diese Leistungen steuerfrei.

Beim Betrieb von Altenwohnheimen ist grundsätzlich nur von einer steuerfreien Vermietungs-

leistung nach § 4 Nr. 12 UStG auszugehen. Wird mit den Bewohnern eines Altenwohnheims

ein Vertrag über die Aufnahme im Heim geschlossen, der neben der Wohnraumüberlassung

auch Leistungen zur Betreuung oder Pflege vorsieht, wobei die Betreuungs- und Pflegeleis-

tungen die Wohnraumüberlassung nicht überlagern, gilt dieser Vertrag als sogenannter ge-

mischter Vertrag. Auch in diesem Fall ist die Wohnraumüberlassung grundsätzlich steuerfrei

nach § 4 Nr. 12 UstG. Die daneben erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen sind unter

den Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 von der Umsatzsteuer befreit.

Hausnotruf

Alte Rechtslage:

Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor.

Die Einnahmen sind steuerbar.

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Nach § 40 Abs. 1 SGB XI haben Pflegebedürftige Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfs-

mitteln. Dies bezieht sich auch auf technische Hilfsmittel, zu denen auch Hausnotrufanlagen

gehören. Die in § 4 Nr. 16 Buchst. I UStG vorgesehene Vergütungsbedingung ist bei Zuer-

kennung einer der Pflegestufen des § 15 SGB XI anzunehmen. In diesen Fällen sind Haus-

notrufsysteme umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 16 UStG, da eine Kostentragung durch die

Pflegekassen als Sozialversicherungsträger unterstellt werden kann.

Sind die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG und darüber hinaus die Voraussetzungen

eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen die Leistungen dem Steuersatz von 19 %.

- 60 -

Evangelischer Oberkirchenrat

Sachgebiet Steuern

Der Hausnotruf stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirt-

schaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung

erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatz-

steuer.

Nach § 40 Abs. 1 SGB XI haben Pflegebedürftige Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfs-

mitteln. Dies bezieht sich auch auf technische Hilfsmittel, zu denen auch Hausnotrufanlagen

gehören. Die in § 4 Nr. 16 Buchst. I UStG vorgesehene Vergütungsbedingung ist bei Zuer-

kennung einer der Pflegestufen des § 15 SGB XI anzunehmen. In diesen Fällen sind Haus-

notrufsysteme umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 16 UStG, da eine Kostentragung durch die

Pflegekassen als Sozialversicherungsträger unterstellt werden kann.

Sind die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG und darüber hinaus die Voraussetzungen

eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen die Leistungen dem Steuersatz von 19 %.

Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern)

s. Steuer-ABC der Kirchengemeinden

Nachbarschaftshilfe

Alte Rechtslage:

Sowohl die Erbringung der Leistungen direkt, als auch die reine Organisation/Koordination

der Nachbarschaftshilfe stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für

gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuer-

bar.

Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, körperbezogenen Pflegemaßnahmen so-

wie pflegerische Betreuungsmaßnahmen sind grundsätzlich nach § 4 Nr. 16 UStG steuerbe-

freit.

Alle übrigen Leistungen unterliegen, sofern die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht

erfüllt sind, dem Steuersatz von 19 %. Ein Zweckbetrieb nach § 66 AO liegt vor, wenn mind.

2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zu-

gutekommen (Nachweis der Bedürftigkeit).

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 61 -

Evangelischer Oberkirchenrat

Sachgebiet Steuern

Die Nachbarschaftshilfe stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen

eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungser-

bringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen der

Umsatzsteuer.

Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, körperbezogenen Pflegemaßnahmen so-

wie pflegerische Betreuungsmaßnahmen sind grundsätzlich nach § 4 Nr. 16 UStG steuerbe-

freit.

Alle übrigen Leistungen unterliegen, sofern die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht

erfüllt sind, dem Steuersatz von 19 %. Ein Zweckbetrieb liegt vor, wenn mind. 2/3 der Leis-

tungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugutekommen,

(Nachweis der Bedürftigkeit).

Offene Altenarbeit (hauptamtliche Angebote für alte Menschen)

Alte Rechtslage:

Hauptamtliche Angebote für alte Menschen gegen Teilnehmerbeiträge oder Entgelte stellt

eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten

35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar.

Wenn mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des §

53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämt-

liche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen somit dem ermäßigten Steuersatz in

Höhe von 7 % (§ 12 Nr. 8a UStG).

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen,

auch an hilfsbedürftige Personen, dem Steuersatz von 19 %.

Bei Angeboten, die der allgemeinen Freizeitbeschäftigung der Senioren dienen ist sowohl ein

Zweckbetrieb als auch eine Steuerbefreiung nicht möglich.

- 62 -

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die

Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Wenn bei hauptamtlichen Angeboten für alte Menschen gegen Teilnehmerbeiträge oder Ent-

gelte mind. 2/3 der Leistungen der Einrichtungen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des §

53 AO zugutekommen, kann ein Zweckbetrieb vorliegen (Nachweis der Bedürftigkeit). Sämt-

liche Leistungen, auch an Nichtbedürftige unterliegen somit dem ermäßigten Steuersatz in

Höhe von 7 %.

Sind die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, unterliegen alle Leistungen,

auch an hilfsbedürftige Personen, dem Steuersatz von 19 %.

Bei Angeboten, die der allgemeinen Freizeitbeschäftigung der Senioren dienen ist sowohl ein

Zweckbetrieb als auch eine Steuerbefreiung nicht denkbar.

Kinder, Jugend, Familie

Alte Rechtslage:

Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer

tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich

zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Pri-

vatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.

Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor.

Die Einnahmen sind steuerbar.

Leistungen der Erziehung und der Betreuung von Kindern und Jugendlichen können gem. §

4 Nr. 23 UStG steuerfrei sein. Erziehung umfasst die gesamte geistige, sittliche und körperli-

che Erziehung. Sämtliche Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe, die nach SGB VIII er-

bracht werden und damit eng verbundene Leistungen können gem. § 4 Nr. 25 UStG steuer-

befreit sein. Steuerfrei sind auch die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstal-

tungen, wenn sie von den begünstigten Personen selbst erbracht werden oder die Einnah-

men überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet wer-den und auch die Beherbergung,

Beköstigung und üblichen Naturalleistungen die gegenüber den begünstigten Personen er-

bracht werden(§ 4 Nr. 25 UStG Satz 3).

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 63 -

Darunter fallen:

- Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Angebote zur F\u00f6rderung der Erziehung in der Familie
- Angebote zur F\u00f6rderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.

Neue Rechtslage:

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Leistungen der Erziehung und der Betreuung von Kindern und Jugendlichen können gem. § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei sein. Erziehung umfasst die gesamte geistige, sittliche und körperliche Erziehung. Sämtliche Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe, die nach SGB VIII erbracht werden und damit eng verbundene Leistungen können gem. § 4 Nr. 25 UStG steuerbefreit sein. Steuerfrei sind auch die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn sie von den begünstigten Personen selbst erbracht werden oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und auch die Beherbergung, Beköstigung und üblichen Naturalleistungen die gegenüber den begünstigten Personen erbracht werden(§ 4 Nr. 25 UStG Satz 3).

Darunter fallen:

- Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
- Angebote zur F\u00f6rderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.

Ambulante erzieherische Hilfen

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

s. allgemeiner Teil Kinder, Jugend, Familie

Fachbereich Pflegefamilien

s. allgemeiner Teil Kinder, Jugend, Familie

Familienzentren

s. allgemeiner Teil Kinder, Jugend, Familie

Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.

Ganztagesbetreuung an Schulen

s. Erläuterungen ABC Kirchengemeinden "Kindergärten, Kindertagesstätten, Hort"

Jugendhilfe inkl. Mobile Jugendarbeit

s. allgemeiner Teil Kinder, Jugend, Familie

Kindergärten, Kindertagesstätten, Hort

s. Erläuterungen ABC Kirchengemeinden "Kindergärten, Kindertagesstätten, Hort"

Kindergartenfachberatung

Alte Rechtslage:

Die Beratung stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Die Einnahmen aus der Kindergartenfachberatung sind steuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen mit 19% der Umsatzsteuer.

Mehrgenerationenhäuser

Alte Rechtslage:

Soweit es sich nur um ein Mietverhältnis handelt, sind die Einnahmen der Vermögensverwal-

tung zuzuordnen und somit nicht steuerbar.

Neue Rechtslage:

Der Betrieb von Mehrgenerationenhäuser stellt, unabhängig von der Verwendung der erziel-

ten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die

Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Ein-

nahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Bei einem Mietverhältnis sind die Einnahmen nach § 4 Nr. 12 UStG steuerbefreit.

Schulsozialarbeit

Alte Rechtslage:

s. allgemeiner Teil Kinder, Jugend, Familie

Neue Rechtslage:

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die

Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Die Leistungen im Rahmen der Jugend-

hilfe sind nach § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.

Tageselternvermittlung/Qualifizierung von Tageseltern

Alte Rechtslage:

Die Vermittlung und Qualifizierung von Tageseltern stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar

und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA

vor. Die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Die Einnahmen aus der Vermittlung und Qualifizierung von Tageseltern sind steuerbar und

unterliegen der Umsatzsteuer. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundla-

ge und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

- 66 -

Migrationsdienste

Alte Rechtslage:

Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer

tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich

zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Pri-

vatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.

Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor.

Die Einnahmen sind steuerbar.

Leistungen im Zusammenhang mit Migration (z.B. Beratung und Hilfe für Migrantinnen und

Migranten, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Aussiedlerinnen und Aussiedler und

Flüchtlinge sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei.

Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder be-

lehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind

diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.

Neue Rechtslage:

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die

Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Leistungen im Zusammenhang mit Migration (z.B. Beratung und Hilfe für Migrantinnen und

Migranten, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Aussiedlerinnen und Aussiedler und

Flüchtlinge sind grundsätzlich gem. § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei.

Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder be-

lehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind

diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.

Dolmetscherpool

Alte Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

- 67 -

Evangelischer Oberkirchenrat

Sachgebiet Steuern

Die Vermittlung von Dolmetschern stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Ein-

nahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen

sind steuerbar und steuerpflichtig.

Neue Rechtslage:

Die Einnahmen aus der Bereitstellung eines Dolmetscherpools für andere Einrichtungen er-

folgen auf privatrechtlicher Grundlage und sind steuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer

ab dem ersten Euro.

Flüchtlingsarbeit

s. allgemeine Ausführung zu Migrationsdienst

Integrationskurse

s. allgemeine Ausführung zu Migrationsdienst

Rückkehrberatung

s. allgemeine Ausführung zu Migrationsdienst

Suchthilfe

Prinzipiell können diese Dienste zwar als karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer

tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich

zugeordnet. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Pri-

vatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen.

Soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor.

Die Einnahmen sind steuerbar.

Ambulante Therapie und Nachsorgetherapie

Alte Rechtslage:

s. allgemeine Ausführung zu Suchthilfe

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Soweit es sich um heilberufliche Handlungen handelt, die i.d.R. mit Kostenträgern abgerech-

net werden, bleiben die Einnahmen steuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG.

- 68 -

Die Einnahmen aus der ambulanten Therapie sind steuerbar und unterliegen der Umsatz-

steuer. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen

die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Soweit es sich um heilberufliche

Handlungen handelt, die i.d.R. mit Kostenträgern abgerechnet werden, bleiben die Einnah-

men steuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG.

Schulung Spielhallenpersonal

Alte Rechtslage:

Die Durchführung von Schulungen für Spielhallenpersonal stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit

dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein

BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Ver-

anstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwie-

gend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.

Neue Rechtslage:

Die Durchführung von Schulungen für Spielhallenpersonal stellt eine wirtschaftliche und da-

mit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privat-

rechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Um-

satzsteuer. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftli-

cher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten

dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.

Seminare MPU/Raucherentwöhnungen durch PSB

Alte Rechtslage:

Die Durchführung von Seminaren MPU/Raucherentwöhnungen stellt eine wirtschaftliche Tä-

tigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt

ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere

Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen über-

wiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Die Seminardurchführung stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige

Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit un-

- 69 -

terliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr.

22 UStG.

Suchtberatung PSB (auch im Vollzug)

Alte Rechtslage:

s. allgemeine Ausführung zu Suchthilfe

Neue Rechtslage:

Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer. Die Leistungen für Betreuung sind nach § 4 Nr. 18 UstG be-

freit.

Vorträge/Präventionsveranstaltungen durch PSB

Alte Rechtslage:

Die Vortragsveranstaltungen stellen eine wirtschaftliche Tätigkeit dar und soweit die Einnahmen für gleichartige Tätigkeiten 35.000 € übersteigen, liegt ein BgA vor. Die Einnahmen sind steuerbar. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der

Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG.

Neue Rechtslage:

Stand: Oktober 2020 - Version 2.0

Die Einnahmen aus den Vortragsveranstaltungen sind steuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Soweit es sich um Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art handelt und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten dienen, sind diese steuerfrei gem. § 4 Nr.

22 UStG.

- 70 -

Evangelischer Oberkirchenrat Sachgebiet Steuern